J. rel. 4°
846

4° J. rel. 846 Arndt

<36605750010018

<36605750010018

Bayer. Staatsbibliothek

Ins ~~ert 4~~

Stadt-Ordnung.

Auf Allerhöchsten Befehl
aus dem rußischen übersezt
von
C. G. Arndt.

St. Petersburg,
gedruckt bey Johann Karl Schnoor, 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

14

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalt.

A.

Verfassung der Städte.

1. Von dem Bau der Städte nach bestätigten Planen.
2. Was den Städten rechtmäßig zugehöre.
3. Die Stadt-Weiden sollen nicht bebaut, noch anstat der vorigen neue angewiesen, noch gekauft werden.
4. Von dem Schuz des gesezlichen Besizes in einer Stadt.
5. Vom Eide der Treue.
6. Von der Unterschrift an Eidesstatt bey der Aufnahme in die Bürgerschaft.
7. Verbot, irgend einer Stadt, ohne einen eigenhändig unterschriebenen Kaiserlichen Befehl, neue Steuern, Dienste, oder Lasten aufzulegen.
8. Wo der Stadt-Magistrat wegen der Bedürfniße der Stadt Vorstellung thut.
9. Von dem Stadt-Buche zum Einschreiben der Häuser rc.
10. Wer ein bürgerliches Gewerbe treibt, muß die bürgerlichen Steuern, Dienste und Lasten tragen.
11. Wer kein bürgerliches Gewerbe treiben kann.
12. Fremde die in einer Stadt bürgerliches Gewerbe und Handlung treiben, sind auch die bürgerlichen Lasten, Dienste und Abgaben zu tragen verbunden.
13. Von den Edelleuten, die in einer Stadt oder Vorstadt, Häuser, Gärten, Wohnpläze oder ein ander Stück Land besizen.
14. Wer in der Stadt von den bürgerlichen persönlichen Abgaben und Lasten frey ist.
15. Welche Häuser in der Stadt von Einquatirung frey sind.
16. Wie das bürgerliche Gewerbe geschüzt und gesichert wird.
17. Von öffentlichen Schulen.
18. Von Mühlen.
19. Von den Krügen rc. auf dem Stadt-Grunde.
20. Von dem Handelshofe, und den Buden in Häusern.
21. Von gestempeltem Maas und Gewichte.
22. Von der Brake der Waaren.
23. Vom Transport der Waaren zu Wasser und zu Lande.
24. Die Einwohner der Kreise führen ungehindert Waaren nach und aus der Stadt.
25. Von den wöchentlichen Markttagen in der Stadt.

26.

26. Vom Jahrmarkte.
27. Vom Bau oder Kauf der Handels-Schiffe und Fahrzeuge.
28. Vom Stadt-Wapen.
Anmerkung.

B.

Von den Stadt-Einwohnern.

Errichtung einer Stadtgemeinde, und von den Rechten derselben.

29. Von der den Stadteinwohnern ertheilten Erlaubniß, sich zu versammlen.
30. Von der alle drey Jahre zu haltenden Versammlung der Stadt-Einwohner.
31. Das Haupt der Bürgerschaft; die Bürgermeister und Rathmänner, die Stadtältesten, und Richter des mündlichen Gerichts, werden von der Stadtgemeinde erwählt.
32. Die Beysizer des Gouvernements-Magistrats, und die bürgerlichen Beysizer des Gewissengerichts, werden von der Gouvernements-Stadt erwählt.
33. Von der Wahl der Beysizer in den Gerichten, aus den zur Stelle wohnhaften Bürgern.
34. Von den zwey Rathmännern im Polizey-Amte.
35. Von der Erlaubniß Kandidaten zum Ballotiren vorzustellen.
36. Von der Vorstellung gemeiner Bedürfnisse und des gemeinen Bestens wegen.
37. Verbot, gesezwidrige Anordnungen zu treffen, oder Forderungen zu machen, die nicht mit den Gesezen bestehen können.
38. Wie sich die Stadtgemeinde in Absicht der ihr geschehenen Vorschläge zu verhalten hat.
39. Von dem Hause und Archiv der Stadt-Gemeinde.
40. Von dem Siegel der Stadt-Gemeinde.
41. Von dem Schreiber der Stadt-Gemeinde.
42. Von der Kasse der Stadt-Gemeinde.
43. Persönliche Verbrechen eines Bürgers fallen nicht der ganzen Bürgerschaft zu Last.
44. Die Bürgerschaft wird im Gericht durch einen Anwald vertreten.
45. Was für Sachen vor dem Gouvernements-Magistrat gehören.
46. Errichtung eines Stadt-Waisengerichts.
47. Von den Gliedern des Stadt-Waisengerichts.
48. Dem Stadt-Waisengericht wird die Sorge für die Person, die Besizungen und Angelegenheiten der Wittwen und Waisen übertragen.
49. Kein Bürger der weniger als funfzig Rubel von seinem Kapital entrichtet, oder noch nicht fünf und zwanzig Jahr alt ist, soll zu Stadt-Bedienungen gewählt werden.
50. Ein Bürger der kein Kapital hat, hat keine Stimme.
Anmerkung.

51.

51. Ein Bürger ohne Haus, Kapital, oder Handwerk, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahr alt ist, kan weder in der Stadtgemeinde sizen, noch seine Stimme geben, noch gewählt werden.
52. Von der Ausschließung aus der Stadt-Gemeinde wegen eines öffentlich bekannten Lasters.
53. Von dem in jeder Stadt zu haltenden Bürgerbuche.
54. Von der Wahl der Stadt-Deputirten zur Errichtung des Bürgerbuches.
55. In das Bügerbuch werden die Namen aller Bürger eingetragen, die in der Stadt Häuser oder anderes Vermögen besizen, oder in einer Gilde oder Zunft eingeschrieben sind.
56. Wer nicht in das Bürgerbuch eingetragen ist, gehöret nicht zur Stadt-Gemeinde.
57. Vom Gnadenbriefe.

C.

Instrukzion zur Einrichtung und Fortsezung des Bürgerbuches.

58. Von Verfertigung des Verzeichnißes der Einwohner durch die Aeltesten.
Anmerkung.
59. Form des Verzeichnißes.
60. Der Aelteste übergiebt das Verzeichniß dem Haupte der Bürgerschaft.
61. Das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten verfertigen das Bürgerbuch.
62. Von den sechs Theilen des Bürgerbuches.
63. Eigentliche Einwohner.
Erklärung.
Anmerkung.
64. Die Gilden.
Erklärung.
Anmerkung.
65. Die Zünfte.
Erklärung.
66. Fremde, oder Gäste aus andern Städten und Ländern.
Erklärung.
67. Namhafte Bürger.
Erklärung.
68. Beysaßen.
Erklärung.
69. Verbot, eine Familie ohne Beweis ins Bürgerbuch einzutragen.
70. Jede Familie bringt ihre Beweise bey.
71. Von Untersuchung der Beweise.

72. Von dem Geldbeytrage zur Stadtkasse beym Einschreiben einer Familie ins Bürgerbuch.

73. Wer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, wendet sich an den Gouvernements-Magistrat.

74. Das Bürgerbuch soll der Stadtgemeinde vorgelesen werden.

75. Das Bürgerbuch wird im Archiv der Stadtgemeinde, eine Abschrift davon in der Gouvernements-Regierung, und eine andere im Kammeralhofe, aufbewahret.

76. Von der Fortsezung des Bürgerbuches.

D.

Beweise des Standes der Stadt-Einwohner.

77. Beweise daß jemand zu den Stadteinwohnern gehöre.

78. Beweise des Standes der Stadteinwohner.

Das Kirchenbuch.
Zeugniß des Priesters und zweyer Glieder der Gemeine.
Revisionslisten.
Revision.
Ein Gilde-Schein.
Ein Zunft-Schein.
Verordnungen, Urkunden und Scheine.
Bestallung.
Gericht.
Ehrenzeugniß.
Dienste.
Unbewegliches Vermögen in einer Stadt.
Ein Zeugniß von den Gilden oder Zünften, wegen des angegebenen Kapitals.
Zeugniße von Akademien oder Universitäten.
Quitungen.
Quitungen von Seiten der Kronskassen.
Bücher, Rechnungen und Abrechnungen.
Zollbücher u. d. gl.
Waaren.
Schiffe.
Lieferungs- oder Pacht-Kontrakte.
Bezahlte Wechsel.
Verträge und Kredit.
Vater und Großvater.
Kaufbriefe und Pfandverschreibungen.
Verschiedene andere Kredit bewährende Beweise. Einer dieser Beweise ist hinreichend um eine Familie ins Bürgerbuch einzutragen.

79. Manifest vom 17ten März 1775. sechs und vierzigster Punkt: von den Freygelassenen der Gutsherren.

E.

Von den persönlichen Freiheiten der Stadt-Einwohner, des mitlern Standes, oder der Bürger überhaupt.

80. Was der mitlere Stand sey.
81. Von dem Nuzen der Städte, und von der Vererbung des mitlern Standes.
82. Im welchem Fall ein Bürger seiner Frau den bürgerlichen Stand mittheilt.
83. Die Bürgerkinder erben den Bürger-Stand.
84. Kein Bürger soll ohne Urtheil und Recht seines guten Namens, seines Lebens oder Vermögens beraubet werden.
85. Ein Bürger wird vom bürgerlichen Gericht gerichtet.
86. Verbrechen, durch welche ein Bürger seinen guten Namen verliert.
87. Verbot, einem Bürger sein Vermögen zu nehmen oder zu Grunde zu richten.
88. Recht des ersten Erwerbers.
89. Von der Verjährung solcher Verbrechen welche seit zehn Jahren ununtersucht geblieben sind.
90. Ein Bürger kann allerhand Werkstühle und Manufakturen haben.
91. Von Beschimpfungen.
    Von Beschimpfung einer Frau.
    Von Beschimpfung einer Fran die selbst Abgaben bezahlt.
    Von Beschimpfung der Kinder.

F.

Von den Gilden und Gilde-Freiheiten überhaupt.

92. Wer ein Kapital von tausend bis funfzig tausend Rubel besizt, kann sich in die Gilde einschreiben lassen.
93. Vom Termin der Einschreibung und Bezahlung vom Kapital.
94. Die noch nicht abgetheilten Kinder zahlen nicht besonders.
95. Kinder die nach dem Tode ihrer Eltern sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, zahlen nicht besonders.
96. Die Verwandten eines Verstorbenen bezahlen, bis zur Theilung der Verlassenschaft, nicht besonders.
97. Wegen Verheimligung des Kapitals soll kein Angeber gehört und keine Untersuchung angestellt werden.
98. Wer durch seine eigene Schuld Bankrot macht, wird aus der Gilde ausgeschlossen.
99. Von der Befreyung der Gildegenossen, Rekruten und Arbeiter zu stellen.

100

100. Die Gildegenossen können nach Maasgabe ihres angegebenen Kapitals mit der Krone Lieferungs- und Pacht-Kontrakte schließen.

101. Die Gildegenossen sollen weder zum Verkauf noch zur Aufsicht über Krons-Waaren, noch zu verschiedenen andern dergleichen Kronsdiensten, noch zum Einsammeln, Bewahren, und Zubereiten der Hof- und Krons-Gefälle und Sachen, gewählt werden.

G.

Von der ersten Gilde.

102. Wer in die erste Gilde eingeschrieben wird.

103. Der Plaz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.

104. Von dem Handel der ersten Gilde.

105. Von Fabriken und Werken und Seeschiffen.

106. Erlaubniß in einer zweyspännigen Kutsche zu fahren.

107. Die erste Gilde ist frey von Leibesstrafe.

H.

Von der zweyten Gilde.

108. Wer in die zweyte Gilde eingeschrieben wird.

109. Der Plaz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.

110. Von dem Handel der zweyten Gilde.

111. Von Fabriken und Werken und Fluß-Schiffen.

112. Erlaubniß in einer zweyspännigen Kalesche zu fahren.

113. Die zweyte Gilde ist frey von Leibesstrafe.

I.

Von der dritten Gilde.

114. Wer in die dritte Gilde eingeschrieben wird.

115. Der Plaz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.

116. Von dem Minut-Handel der dritten Gilde.

117. Von Manufacturen und kleinen Fluß-Fahrzeugen.

118. Die dritte Gilde kann Wirthshäuser halten.

119. Verbot, in der Stadt anders als mit einem Pferde zu fahren.

K.

Von den Freiheiten der Zünfte.

120. Wer in die Zünfte oder Aemter eingeschrieben wird.

121.

121. Es steht den Zunftleuten frey, ein Kapital anzugeben und der dadurch erlangten Vortheile zu genießen.
122. Von den Arbeiten der Zunftleute.

123.

Handwerks-Ordnung.

1. Wem die Errichtung der Zünfte oder Handwerks-Aemter zukomme.
2. Die Aemter oder Zünfte stehen unter dem Stadt-Magistrate oder Rathhause.
3. Jede Zunft besteht aus Leuten eines Handwerks.
4. Zur Errichtung einer Zunft gehören wenigstens fünf Meister.
5. Jedes Handwerks-Amt soll eine Handwerks-Ordnung, und einen Ort zur Zusammenkunft haben.
6. Vom Makler.
7. Keine Zunft oder versammeltes Amt kann die Handwerks-Ordnung ändern.
8. Verbot, in die Zünfte, Aemter, oder Gilden fremder Länder zu treten.
9. Die Meister eines Handwerks wählen alle Jahr einen Amts-Aeltermann und seine Gehülfen.
10. Der Amts-Aeltermann hat Siz im Stadtrathe.
11. Vom Haupte der Handwerks-Aemter oder Amtsherrn.
12. Von der dem Amtsherrn zu erzeigenden Achtung und Folgsamkeit.
13. Von der Stimme des Amtsherrn im sechsstimmigen Stadtrathe.
14. Der Amtsherr schlichtet die Händel und Streitigkeiten zwischen den Aemtern, und zwischen den Aelterleuten und Aemtern.
15. Niemand kann ohne den Amtsherrn aus dem Amte gestoßen werden.
16. Vom Eide.
17. Eides-Formel.
Anmerkung.
18. Von der Pflicht des Amts-Aeltermanns und seiner Gehülfen.
19. Händel und Streitigkeiten, die das Handwerk betreffen, werden im Amte entschieden.
20. Die vorjährigen Aelterleute und ihre Gehülfen haben die Aufsicht über das Gesellen-Amt.
21. Von der Zusammenkunft der Handwerker.
22. Von dem jüngsten Meister.
23. Von der Amts-Stube.
24. Von den drey Amts-Büchern.
25. Von Verlesung der Handwerks-Ordnung bey jeder Zusammenkunft.
26. Alle Meister, Gesellen, und Lehrlinge, sollen sich nach der Handwerks-Ordnung richten.
27. Von Entlassung der Zusammenkunft der Handwerker.

28.

28. Von dem Gehorsam gegen das Amt und den Aeltermann.
29. Von dem Amts-Gewicht, Maaß, Probe oder Stempel u. s. w.
30. Von der Beobachtung des Gewichts, Maaßes, der Probe, u. s. w.
31. Von guter und untadelhafter Arbeit.
32. Verbot eine Taxe für die Arbeit zu bestimmen.
33. Wer für die Güte der Arbeit zu sorgen habe.
34. Von der Amts-Schäzung.
35. Von Bestimmung der Zeit, in welcher eine Arbeit verfertiget werden kann.
36. Die Aemter können Vorstellungen thun.
37. Verbot die Urtheile abzuändern.
38. Für eine ungegründete Klage über das Amt, wird eine Geldbuße von fünf und zwanzig Rubel erlegt.
39. Von der Handwerks-Kasse.
40. Die Amts-Aelterleute ꝛc. erhalten jährlich eine Belohnung.
41. Von den zwey Geldbüchsen der Handwerks-Kasse.
42. Von der Eintreibung der Strafgelder, von den Rechnungen, und von der Bestrafung der Nachläßigkeit.
43. Von dem Beytrage der Aemter zur Kirchen-Kasse.
44. Die an das Amt gezahlte Strafgelder gehören der Handwerks-Kasse.
45. Von kranken Handwerkern.
46. Von dem Alt-Gesellen und den Gesellen-Schaffnern.
47. Von dem Gesellen-Amte.
48. Von der Gesellen-Lade.
49. Der Meister hat das Hausrecht über seine Gesellen und Lehrlinge.
50. Wie die Meister, Gesellen und Lehrlinge sich gegeneinander zu verhalten haben.
51. Wie sich der Meister gegen seine Gesellen zu verhalten habe.
52. Wie sich der Meister gegen seine Lehrlinge zu verhalten habe.
53. Wie sich die Gesellen gegen die Lehrlinge zu verhalten haben.
54. Verbot, im trunkenen Muthe zu schlagen.
55. Wie sich der Lehrling zu verhalten habe.
56. Wo ein jeder seine Klage anbringen soll.
57. Verbot, in einer Stadt, wo ein Amt errichtet ist, ein Handwerk ohne Erlaubniß des Amtes zu treiben.
58. Ein im Amte angeschriebener Meister, kann Gesellen und Lehrlinge halten.
59. Wer nicht das Handwerk erlernet hat, soll nicht der Vorrechte des Amtes genießen.
60. Wie diejenigen die nicht im Amte angeschrieben sind, ihre Arbeit treiben.
61. Von den Krons-Handwerkern.
62. Von den Handwerkern die Herren zugehören.
63. Ein Handwerker hat die Freiheit sich zum Dienst zu vermiethen.
64. Von Fremden und Ausländern.

65. Wie es zu halten wenn ein Handwerker seinen Wohnsiz ändert.
66. Von verarmten Handwerkern.
67. Von Wittwen.
68. Wie ein Gesell Meister wird.
69. Von den Gesellen, die drey Jahre bey einem Meister gearbeitet haben.
70. Von dem Geldbeytrage in die Handwerks-Kasse, bey der Aufnahme eines Meisters.
71. Von der Annahme eines Lehrlings.
72. Von dem Kontrakt des Meisters mit dem Lehrlinge.
73. Ein Lehrling soll nicht weniger als drey und nicht mehr als fünf Jahre lernen.
74. Wie es zu halten, wenn der Meister vor Endigung der Lehrjahre seines Lehrlings verstirbt.
75. Kein Handwerker kann einen Lehrling ohne Vorwissen der Amts-Aelterleute verstoßen.
76. Von dem Lohn der Gesellen und Lehrlinge.
77. Der Meister soll dem Gesellen seinen Lohn bezahlen, der Gesell aber dem Meister arbeiten.
78. Der Meister soll dem aus seinem Dienst entlassenen Gesellen oder Lehrling ein Zeugniß geben.
79. Von dem Lehrlings-Attestat.
80. Ein Meister kann keinen Gesellen oder Lehrling eines andern Meisters, ohne einen Schein annehmen.
81. Von der Annahme eines Gesellen.
82. Von der Geldstrafe für die Weigerung eine Wahl anzunehmen.
83. Wie die Handwerker sich bey ihrer Zusammenkunft zu verhalten haben.
84. Von der bey jeder Zusammenkunft des Amts zu beobachtenden Wohlanständigkeit im Worten und Betragen.
85. Für Schlägerey bey der Zusammenkunft, sollen die Schuldigen, außer der Bestrafung, eine Geldbuße erlegen.
86. Von Unanständigkeiten bey der Zusammenkunft der Handwerker.
87. Bey der Zusammenkunft des Amts soll niemand zum Trinken genöthiget werden.
88. Von der doppelten Geldstrafe des Amts-Aeltermanns und der Aeltermanns-Gehülfen.
89. Von den Strafgeldern bey der Zusammenkunft und der Entlassung des Amts.
90. Von angebrachten Beschwerden.
91. Von dem Briefwechsel eines Amts mit dem andern.
92. Niemand soll etwas solchen Personen, denen es nicht zu wissen gebührt, bekannt machen.
93. Niemand soll dem andern ins Wort fallen.
94. Niemand soll im Amte Lärm machen.

95. Niemand soll seine Unzufriedenheit durch Geschrey auf der Straße zu erkennen geben.
96. Man soll nur unbescholtene Leute ins Amt aufnehmen.
97. Ein peinliches Verbrechen gegen die Ruhe des Amtes, wird mit der Ausschliessung aus dem Amte bestraft.
98. Wer ein schweres Verbrechen begangen hat, wird aus dem Amte gestoßen.
99. Wer Beutelschneiderey begeht, wird aus dem Amte gestoßen.
100. Kein Handwerker soll altes für neues oder eine Sache für eine andre verkaufen.
101. Der verursachte Schade und Verlust soll völlig ersezt werden.
102. Strafe wenn die Arbeit nicht zur bestimmten Zeit geliefert wird.
103. Welche Tage Arbeits- oder Feiertage sind.
104. Von Versäumniß der Arbeitstage.
105. Von den täglichen Arbeitsstunden.
106. Von Versäumniß der Arbeitsstunden.
107. Für nächtliches Herumtreiben Geldbuße.
108. Ein Gesell soll ohne des Meisters Erlaubniß nicht ausser dem Hause schlafen.
109. Ein Gesell oder Lehrling, der ohne Vorwissen seines Meisters Arbeit übernimmt, wird mit Gefängnißstrafe belegt.
110. Von der Beleidigung des Meisters.
111. Wer nicht seine Strafe an die Handwerks-Kasse erlegt, wird dem Stadt-Magistrat oder Rathhause überliefert.
112. Die Zusammenkunft des Handwerks-Amts bestimmt jährlich die in den Strafpunkten erwähnten Geldbußen.
113. Von wiederholtem Vergehen.
114. Von dem Geldbeytrage bey der viermonathlichen Zusammenkunft.
115. Verbot, fremde Arbeit für die seine auszugeben, oder ein fremdes Handwerk zu treiben.
116. Der Stadt-Magistrat ahndet die Vergehungen des Handwerks-Amts.
117. Von der Aufrechthaltung und Beobachtung der Handwerks-Ordnung.

L.

Von Fremden, oder Gästen aus andern Städten und Ländern.

124. Freye Religions-Uebung für fremde Religionsverwandten aus andern Städten und Ländern.
125. Die lateinisch-römischen Kirchen stehen unter dem Weißrußischen Erzbischofe.
126. Für die Augsburgischen Konfeßions-Verwandten werden Konsistorien errichtet.
127. Von Einrichtung des Stadt-Magistrats einer Stadt wo fünf hundert fremde oder ausländische Familien wohnhaft sind.

128.

128. Von Einrichtung des Zoll-Gerichts einer Stadt, wo fünf hundert fremde oder ausländische Familien wohnhaft sind.
129. Von der den Fremden und Ausländern ertheilten Erlaubniß, nach Entrichtung der festgesezten Abgaben, sich wiederum wegzubegeben.
130. Die Ausländer können Fabriken und Manufakturen anlegen und unterhalten.
131. Die Ausländer können Hütten und Werke anlegen und unterhalten.

M.

Von den Freiheiten der namhaften Bürger.

132. Namhafte Bürger.
133. Erlaubniß in einer zweyspännigen und vierspännigen Kutsche zu fahren.
134. Erlaubniß Höfe und Gärten ausserhalb der Stadt zu haben.
135. Namhafte Bürger sind frey von Leibesstrafe.
136. Von Fabriken, Werken, und Schiffen.
137. Wenn der Vater, Sohn, und Enkel, namhafte Bürger gewesen sind, so ist lezterer berechtiget um den Adel Ansuchung zu thun.

N.

Von den Beysaßen und ihren Freiheiten überhaupt.

138. Von der Freiheit sich unter die Beysaßen einschreiben zu lassen.
139. Von den Bauern die sich unter die Beysaßen einschreiben lassen.
140. Die Beysaßen können Werkstühle und Manufakturen haben.
141. Von Buden mit eigenen Manufakturen.
142. Von andern Gewerben und Handthierungen.
143. Erlaubniß für die Beysaßen, Krons-Lieferungen und Pachten nach Maasgabe des Kapitals nach welchem ihre Stadtabgaben eingerichtet sind, zu übernehmen.
144. Erlaubniß mit allerhand kleinen Waaren zu handeln.
145. Verbot, in der Stadt in einer Kutsche und mit zwey Pferden zu fahren.

O.

Von den Stadt-Einkünften.

146. Stadt-Einkünfte von der Zoll-Einnahme.
147. Stadt-Einkünfte von dem Verkauf der Getränke.
148. Das Vermögen der ausgestorbenen Bürger-Familien gehört der Stadt.
149. Einkünfte von Mühlen, Fischereyen und Fähren auf dem Stadtgrunde.
150. Von den Strafgeldern der Bürger.
151. Von dem Gebrauch der Stadt-Einkünfte.

152. Worin die Stadt-Ausgaben bestehen sollen.
153. Erlaubniß Banken anzulegen oder Kapitale in öffentliche Banken zu legen.
154. Ausser den bestimmten Stadt-Ausgaben, sollen ohne Erlaubniß des Gouverneurs keine neue gemacht werden.
155. Von Ablegung der Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe einer Stadt.

P.

Von dem gemeinen Stadtrathe und dem sechsstimmigen Stadtrathe.

156. Berechtigung der Städte, einen gemeinen Stadtrath zu errichten.
157. Was für Personen den gemeinen Stadtrath ausmachen.
158. Errichtung der Stimme der würklichen Stadt-Einwohner.
159. Errichtung der Stimme der Gilden.
160. Errichtung der Stimme der Zünfte.
161. Errichtung der Stimme der Fremden oder Gäste.
162. Errichtung der Stimme der namhaften Bürger.
163. Errichtung der Stimme der Beysaßen.
164. Von der Wahl des sechsstimmigen Stadtraths.
165. Was für Personen den sechsstimmigen Stadtrath ausmachen.
166. Wie die Glieder des Stadtrathes ihren Siz nehmen.
167. Pflichten des Stadtraths.
168. Der Stadtrath soll sich nicht in Gerichtssachen mischen.
169. Aufrechterhaltung der Stadt- und Handwerks-Ordnung,
170. Verbot, Vorstellungen oder Anordnungen zu machen, die der Stadt- oder Handwerks-Ordnung oder andern Gesezen zuwider sind.
171. Von dem Versammlungs-Orte des Stadtraths und seinem Siegel.
172. Sizungstermin des gemeinen Stadtraths.
173. Vom sechsstimmigen Stadtrath.
174. Sizungstermin des sechsstimmigen Stadtraths.
175. Der sechsstimmige Stadtrath versammelt sich an den Versammlungs-Orte des gemeinen Stadtraths, und legt ihm alle zweifelhafte Fälle zur Entscheidung vor.
176. Ueber den gemeinen oder sechsstimmigen Stadtrath beschweret man sich beym Gouvernements-Magistrat.
177. Von der Verwaltung der Stadt-Einkünfte und Ausgaben, und von Ablegung der Rechnungen.
178. Von der gegenseitigen Hülfleistung in Sachen die den Kaiserlichen Dienst und das gemeine Beste betreffen.

Von Gottes hülfreicher Gnade

Wir Katharina die Zweite,

Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Rußland,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Ehstland, Liefland, Karelen, Twer, Jugorien, Permien, Wätka, Bolgarien und anderer Länder; Frau und Großfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und des Kabardinischen Landes, der Tscherkasischen und Gebürg-Fürsten und anderer Erb-Frau und Beherrscherin.

Seit der ersten Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften, haben alle Völker den Nutzen und die Vortheile erkannt, welche die Anlage von Städten nicht nur den Einwohnern derselben, sondern auch den Bewohnern der umliegenden Gegenden gewähret. Kehren Wir zu dem mit Dunkelheit bedeckten Alterthume zurück, so finden Wir überall das Andenken der Stifter von Städten gleich dem Andenken der Gesezgeber geehrt,

und

und sehen siegberühmte Helden bemüht, ihre Namen durch Erbauung neuer Städte unsterblich zu machen.

Wir haben auch hier nicht nöthig fremde Beyspiele zu suchen, sondern entlehnen selbige aus der eigenen Geschichte Unsers Vaterlandes, und finden, daß die Vorfahren des rußischen Volks, die Slawen, deren Name schon von ihren tapfern Thaten zeugt, in allen Gegenden, die ihr siegreicher Arm berührte, ihre Spur durch Erbauung von Städten bezeichnet haben, die mit slawischen bis jezt erhaltenen Namen prangten, und ihren neu errichteten Handel bis in die entferntesten damals bekannten Länder ausbreiteten. Rußlands Beherrscher haben von den ältesten Zeiten her, so wie sich die Grenzen ihres Gebiets erweiterten und die Volksmenge desselben sich mehrte, zugleich die Zahl ihrer Städte vermehret, und daselbst dem Handel und Gewerbe einen sichern Aufenthalt angewiesen, welches in Rücksicht der Größe des Reichs, des Ueberflusses seiner nicht nur auf der Oberfläche desselben befindlichen, sondern auch im Schooße der Erde verborgenen Produkte, der bequemen Land- und Wasser-Communikation, des Fleißes und der unternehmenden Thätigkeit des slawrußischen Volkes, keines glücklichen Erfolges ermangeln konnte. Diesen nüzlichen Anordnungen Unserer Vorfahren sind auch Wir, nach Maasgabe der Vermehrung des Volks und der Vergrösserung seines Reichthums, nachzueifern beflissen gewesen, wovon die während Unserer drey und zwanzig jährigen Regierung, überall wo es die vortheilhafte Lage des Orts oder der starke Zuwachs der Bewohner der umliegenden Gegend erforderte, errichteten Städte, deren Zahl sich bis auf zweyhundert und sechszehn erstreckt, ein zuverläßiges Zeugniß ablegen. Wir haben nicht unterlassen sowohl diese von Uns als die von Unsern Vorfahren erbaueten Städte mit den zur Verwaltung derselben erforderlichen Anordnungen zu versehen, alle Handthierungen, Gewerbe und Handel, von Zwang und Bedrückung zu befreyen, und selbige mit verschiedenen Vortheilen und Aufmunterungen zu begünstigen. Wir sehen durch Gottes Hülfe, in so kurzer Zeit, die guten Früchte Unserer Entwürfe und Bemühungen, und leben zugleich der zuversichtlichen Hofnung, daß Unsere treuunterthänige Bürger Unserer Städte, durch rühmlichen Fleiß, durch Treue und Glauben im Handel, in Gewerben und Handwerken, und durch ein Unserer wohlgesinnten Fürsorge für sie entsprechendes Betragen, die Vergrösserung des blühenden Zustandes der von ihnen

ihnen bewohnten Oerter befördern, und dadurch um desto mehr Unsere Kaiserliche Gnade und Wohlwollen verdienen werden; zu deren Versicherung Wir die von Uns den Städten, ihren Gemeinden und deren Gliedern verliehene Freiheiten und Vorrechte, durch Unsern Gnaden-Brief bestätigen wollen, und diesem zufolge, nachstehende Punkte auf ewige Zeiten unwandelbar festsezen und zu halten gebieten.

A.

Verfassung der Städte.

1.

Jede Stadt soll nach einem bestätigten, von Kaiserlicher Majestät eigenhändig unterschriebenen Plane gebaut werden.

Von dem Bau der Städte nach bestätigten Planen.

2.

Wir bestätigen hiemit den Städten, alle ihnen kraft der Landmeß-Instrukzion, oder auf eine andere Art gesezlich zuständige Ländereyen, Gärten, Felder, Weiden, Wiesen, Flüsse, Fischereyen, Wälder, Haine, Gebüsche, wüste Pläze, Wassermühlen und Windmühlen, welches alles überhaupt und besonders, es sey in oder ausserhalb der Stadt belegen, sie auf immerwährende Zeiten unverlezt und ruhig besizen, und nach Vorschrift der Geseze zu ihrem Nuzen anwenden können.

Was den Städten rechtmäßig zugehöre.

3.

Es wird hiemit verboten, die Stadt-Weiden zu bebauen; wenn aber eine Stadt ihre Weide bebauen, oder zu einem andern Gebrauch anwenden sollte, so sollen selbiger weder neue angewiesen noch zu kaufen erlaubt werden; sie kann aber dergleichen nach Maasgabe ihre Bedürfnisse und Bequemlichkeit miethen.

Die Stadt-Weiden sollen nicht bebaut, noch anstat der vorigen neue angewiesen, noch gekauft werden.

4.

Von dem Schuz des gesezlichen Besizes in einer Stadt.

Alle Bewohner der Städte, werden bey dem rechtmäßigen und gesezlichen Eigenthume und Besiz ihres sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens geschüzt und erhalten.

5.

Vom Eide der Treue.

Jeder der sich in einer Stadt niederläßt, ist durch seinen vor Gott dem Allmächtigen geleisteten Eid, zu unverbrüchlicher Treue und Unterthänigkeit gegen Ihro Kaiserlichen Majestät Person verbunden.

6.

Von der Unterschrift an Eidesstatt bey der Aufnahme in die Bürgerschaft.

Wer sich in einer Stadt niederläßt, ist verbunden, sich an Eidesstatt zu unterschreiben, daß er das Bürgerrecht annehme, und sich alle bürgerliche Lasten zu tragen verbinde.

7.

Verbot, irgend einer Stadt ohne einen eigenhändig unterschriebenen Kaiserlichen Befehl, neue Steuern, Dienste, oder Lasten aufzulegen.

Keine obrigkeitliche Personen, noch Stellen, sollen sich unterfangen, irgend einer Stadt neue Steuern, Dienste, oder Lasten aufzulegen. Wenn also jemand von einer Stadt gesezwidrige oder lästige und beschwerliche Sachen verlangt, so soll der Stadt-Magistrat deshalb seine Beschwerde beym Gouvernements-Magistrat und zugleich beym Senat anbringen, welcher gleichfalls ohne einen eigenhändig unterschriebenen Kaiserlichen Befehl keine Steuern, Dienste, oder Lasten auflegen kann.

8.

Wo der Stadt-Magistrat wegen der Bedürfnisse der Stadt Vorstellung thut.

Wenn der Stadt-Magistrat in der Stadt irgend einige Bedürfnisse und Mängel gewahr wird, so soll er deshalb zu rechter Zeit sowohl dem Gouvernements-Magistrat als der Gouvernements-Regierung Vorstellung thun, welche die Sache in Erwägung zieht, und wenn der Gouverneur darüber keine Verfügung

zu

zu machen berechtiget ist, solche laut ihrer Instrukzion gehörigen Orts weiter vorzustellen hat.

9.

Der Stadt-Magistrat soll ein Buch halten, in welchem alle Häuser, Gebäude, Pläze, und Ländereyen der Stadt, unter gewissen Nummern eingetragen und beschrieben seyn müssen, damit alle diejenigen, die auf Häuser Geld geben, oder ein Haus, oder anderes Gebäude, oder einen Plaz, oder ein Stück Land, kaufen oder miethen wollen, in diesem Buche nachsehen und ihr Geld sicher anlegen können.

Von dem Stadtbuche zum Einschreiben der Häuser 2c.

10.

Ein jeder der in einer Stadt bürgerliches Gewerbe, Handlung, oder ein Handwerk treibet, ist so wie alle übrige Bürger derselben, alle sowohl persönliche als dingliche Auflagen, Dienste und Lasten, zu tragen verbunden, es sey denn, daß er durch eine besondere Anordnung davon befreyt wäre.

Wer ein bürgerliches Gewerbe treibet, muß die bürgerlichen Steuern. Dienste und Lasten tragen.

11.

Wer nicht in die Bürgerschaft einer Stadt eingeschrieben ist, soll auch kein bürgerliches Gewerbe treiben, bey Gefahr der in den Gesezen hierüber bestimmten Ahndung.

Wer kein bürgerliches Gewerbe treiben kann.

12.

Leute aus andern Städten, die sich in irgend einer Stadt niederlassen, daselbst Handel und Gewerbe treiben, und der dasigen Bürgerrechte genießen, stehen in Absicht ihres Handels und Gewerbes, unter der Gerichtsbarkett des Stadt-Magistrats dieser Stadt, und müssen sich allen dasigen sowohl persönlichen als dinglichen Lasten, Diensten und Abgaben unterziehen.

Fremde die in einer Stadt bürgerliches Gewerbe und Handlung treiben, sind auch die bürgerlichen Lasten, Dienste und Abgaben zu tragen verbunden.

13.

Von den Edelleuten, die in einer Stadt, oder Vorstadt, Häuser, Gärten, Wohnpläze oder ein anderes Stück Land besizen.

Edelleute, welche in einer Stadt oder Vorstadt eigene Häuser, Gärten, Land, oder Wohnpläze besizen, sie mögen selbige selbst bewohnen oder an andere vermiethen, sind keinesweges von den bürgerlichen Lasten befreyt, sondern müssen für solche unter der Stadt-Gerichtsbarkeit stehende Häuser, Gärten, Pläze, und Ländereyen, mit den übrigen Bürgern gleiche Lasten tragen; nur sind sie durch ihre adeliche Würde, von persönlichen Abgaben und Diensten befreyt. Wenn aber jemand von ihnen sein Haus, Garten, Wohnplaz oder anderes Stück Land, in der Stadt oder Vorstadt, verkaufen will, so soll er deshalb dem Stadt-Magistrat Anzeige thun.

14.

Wer in der Stadt von den bürgerlichen persönlichen Abgaben und Lasten frey ist.

Alle in Kaiserlicher Majestät Kriegs- oder Civil-Diensten stehende Personen, die entweder wegen ihrer Bedienung oder wegen eigener Angelegenheiten in einer Stadt wohnen, oder sich eine Zeitlang daselbst aufhalten wollen, und kein bürgerliches Gewerbe treiben, sind insgesammt von allen bürgerlichen Lasten, Abgaben, und Diensten befreyt.

15.

Welche Häuser in der Stadt von Einquartirung frey sind.

Die Häuser in welchen ein Bürgermeister, Rathmann oder Haupt der Bürgerschaft wohnt, sind (sehr dringende Fälle ausgenommen) von Einquartirung frey.

16.

Wie das bürgerliche Gewerbe geschüzt und gesichert wird.

Alles bürgerliche Gewerbe soll durch gerechtes Gericht und gute Polizeyordnung beschüzt gesichert und befestiget werden.

17.

Von öffentlichen Schulen.

Es wird hiemit wiederholentlich anbefohlen, in jeder Stadt, nach Anleitung des 384sten Punkts der

Ver-

Verordnungen vom 7ten November 1775 und anderer hierüber ergangenen Kaiserlichen Befehle, öffentliche Schulen zu haben und einzurichten.

18.

Es wird hiemit den Städten erlaubt, auf ihrem Grunde und Boden, an bequemen Stellen, Mehl- und Säge-Mühlen, oder irgend andere Wind- oder Wasser-Mühlen zu besitzen und anzulegen. Von Mühlen.

19.

Es wird hiemit den Städten erlaubt, an den Wegen, auf ihrem Grunde und Boden, Garküchen, Krüge, Herbergen, und Gasthöfe anzulegen, zu unterhalten und zu vermiethen. Von den Krügen rc. auf dem Stadt-Grunde.

20.

Es wird der freyen Willkühr der Bürger überlassen, zum Aufbewahren und Verkauf der Waaren, in der Stadt einen Handelshof (Gostinnoi Dwor) anzulegen und gehörig zu unterhalten, oder in eben dieser Absicht in ihren Häusern Buden und Magazine zu haben. Von dem Handelshofe und den Buden in Häusern.

21.

In jeder Stadt soll gestempeltes Maas und Gewicht gehalten, und mit selbigen nach den deshalb ertheilten Vorschriften verfahren werden. Von gestempeltem Maas und Gewichte.

22.

Es wird den Städten erlaubt, zur Vermehrung und Sicherung des guten Glaubens im Handel, eine Brake der Waaren einzurichten, wobey sie sich nach den deshalb ertheilten Vorschriften zu richten haben. Von der Brake der Waaren.

23. Es

23.

Vom Transport der Waaren zu Wasser und zu Lande.

Es steht den Bürgern der Städte frey, ihre Waaren, sowohl zu Wasser als zu Lande, wohin und wie sie es für gut befinden, zu verführen.

24.

Die Einwohner der Kreise führen ungehindert Waaren nach und aus der Stadt.

Die Einwohner der Kreise, können ihre Produkte, Handarbeiten, und andere Waaren, frey und ungehindert zur Stadt bringen, und alle zu ihrem Gebrauch nöthige Waaren ungehindert aus der Stadt führen; auch soll man von ihnen weder eine Angabe ihrer nach der Stadt gebrachten Landprodukte, Handarbeiten oder andere Waaren, noch eine Angabe dessen, was sie aus der Stadt zu ihrem nöthigen Gebrauch mit sich nehmen, noch, wenn in der Gegend keine ansteckende Krankheit herrscht, das Anschreiben ihrer Pässe verlangen.

25.

Von den wöchentlichen Markttägen in der Stadt.

Es sollen in allen Städten wöchentliche Markttäge und Markt-Stunden angesezt, und zu diesem Ende Zeit und Ort bestimmt werden, wenn und wo die Zufuhr, der Kauf, und Verkauf, am bequemsten geschehen könne. Der Stadt-Magistrat soll an dem zum Marktplaze bestimmten Ort eine Fahne aufrichten lassen, um dadurch das Zeichen zur Eröfnung und Schließung der Marktzeit zu geben. So lange nemlich diese Fahne aufgezogen wehet, soll niemanden die Landprodukte im Großen zu kaufen, zu verkaufen, oder aufzukaufen, erlaubt seyn, sobald aber die Fahne herab gelassen wird, ist dieses Verbot aufgehoben; auch stehet es einem jeden frey, seine unverkaufte Waaren, wieder aus der Stadt zu führen.

26.

Vom Jahrmarkte.

Es sollen in jeder Stadt, nach Erforderung der Lage und anderer Umstände, jährlich ein oder mehrere Jahrmärkte

märkte gehalten, und deshalb Zeit und Ort bestimmt werden, wenn und wohin die Einwohner fremder Städte ihre Waaren anführen, und ungehindert, Handel, Kauf und Verkauf treiben können; auch soll niemand gehindert werden seine unverkaufte Waaren wieder aus der Stadt zurück zu führen.

27.

Es steht den Stadt-Einwohnern frey, allerhand Handelsschiffe und Fahrzeuge, entweder selbst zu erbauen, oder aus andern Orten und Ländern zu verschreiben, oder zu miethen, zu unterhalten, und entweder beladen oder unbeladen zur nahen oder weiten Fahrt zu gebrauchen.

Vom Bau oder Kauf der Handels-Schiffe und Fahrzeuge.

28.

Jede Stadt soll ein von Kaiserlicher Majestät eigenhändig bestätigtes Wapen haben, und sich dessen in allen Stadts-Angelegenheiten bedienen.

Vom Stadt-Wapen.

Anmerkung.

In den Gnaden-Briefen wird hier das eigentliche mit den gehörigen Farben illuminirte Wapen der Stadt, und darunter die Beschreibung desselben eingerückt.

B.

Von den Stadt-Einwohnern.

Errichtung einer Stadt-Gemeinde, und von den Rechten derselben.

29.

Wir ertheilen den Einwohnern jeder Stadt die gnädige Erlaubniß, sich in ihrer Stadt zu versammeln, eine Stadt-Gemeinde zu errichten, und folgender Rechte und Freiheiten zu genießen,

Von der den Stadt-Einwohnern ertheilten Erlaubniß, sich zu versammeln.

30.

30.

Von der alle drey Jahr zu haltenden Versamlung der Stadt=Einwohner.

Die Stadt=Einwohner versammeln sich auf Befehl und Erlaubniß des General=Gouverneurs oder Gouverneurs alle drey Jahre zur Winterszeit, sowohl zur Besorgung der ihnen erlaubten Wahlen, als auch zur Anhörung der Vorschläge des General=Gouverneurs oder Gouverneurs.

31.

Das Haupt der Bürgerschaft, die Bürgermeister und Rathmänner, die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichts werden von der Stadtgemeinde erwählt.

Zufolge des 72st. Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des rußischen Reichs, werden, in allen Städten und Flecken, das Haupt der Bürgerschaft, die Bürgermeister und Rathmänner, alle drey Jahre, die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichts aber jedes Jahr, von der Stadt=Gemeinde durchs Ballotiren erwählet.

32.

Die Beysizer des Gouvernements=Magistrats, und die bürgerlichen Beysizer des Gewissengerichts, werden von der Gouvernementsstadt erwählt.

Zufolge des 73sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, werden die Beysizer des Gouvernements=Magistrats und die Beysizer des Gewissengerichts alle drey Jahre von der Gouvernements=Stadt aus den Kaufleuten und Bürgern derselben Stadt durchs Ballotiren erwählt, und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinen öffentlichen Tadel ausgesezt sind, ihnen Siz zu nehmen erlaubt.

33.

Von der Wahl der Beysizer in den Gerichten, aus den zur Stelle wohnhaften Bürgern.

Die Beysizer in den Gerichten, werden aus den zur Stelle wohnhaften Bürgern, oder aus denen, die im Bürger=Buche eingeschrieben, und nicht in Handlungs= oder andern ihr Gewerbe betreffenden Angelegenheiten abwesend sind, erwählet.

34.

34.

Zufolge des 2ten Punkts der Polizey-Ordnung, sizen im Polizeyamte, ausser dem Stadtvogte und den Vorstehern der peinlichen und bürgerlichen Sachen, zwey Rathmänner der Stadt.

Von den zwey Rathmännern im Polizeyamte.

35.

Wenn die Wahl aus der ganzen Bürgerschaft zu langwierig und zu unbequem scheint, so stehts der Stadtgemeinde frey, sich in jedem Theile der Stadt besonders zu versammeln, und Kandidaten zum Ballotiren vorzustellen.

Von der Erlaubniß Kandidaten zum Ballotiren vorzustellen.

36.

Es wird der Stadt-Gemeinde erlaubt, wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse oder des gemeinen Bestens wegen, dem Gouverneur Vorstellung zu thun.

Von der Vorstellung gemeiner Bedürfnisse, und des gemeinen Bestens.

37.

Es wird der Stadt-Gemeinde verboten, gesezwidrige Anordnungen zu treffen, oder Forderungen zu machen die mit den Gesezen nicht bestehen können, bey Strafe, im ersten Fall (nemlich für gesezwidrige Anordnungen) ausser der Kaßazion der gesezwidrigen Anordnungen, einer von der Gemeinde zu entrichtenden Geldbuße von zweyhundert Rubel: im zweyten Fall aber (nemlich für Forderungen die nicht mit den Gesezen bestehen können), der Kaßazion solcher unschicklichen Forderungen; welches der Wachsamkeit der Gouvernements-Anwälde, zufolge des zweiten Gegenstandes ihrer Amtspflicht, empfohlen wird.

Verbot gesezwidrige Anordnungen zu treffen, oder Forderungen zu machen, die mit den Gesezen nicht bestehen können.

38.

Wenn der General-Gouverneur oder Gouverneur der Stadt-Gemeinde Vorschläge thut, so nimmt sie sel-

Wie sich die Stadtgemeinde in Absicht der ihr geschehenen Vorschläge zu verhalten hat.

bige in Erwägung, und ertheilet darauf eine anständige, den Gesezen und dem gemeinen Besten gemäße Antwort.

39.

Von dem Hause und Archiv der Stadtgemeinde.

Es wird der Stadt-Gemeinde erlaubt, ein Haus zu ihrer Versammlung und zu ihrem Archiv zu haben.

40.

Von dem Siegel der Stadtgemeinde.

Es wird der Stadt-Gemeinde erlaubt, ein Siegel mit dem Stadt-Wapen zu haben.

41.

Von dem Schreiber der Stadtgemeinde.

Es wird der Stadt-Gemeinde erlaubt, ihren eigenen Schreiber zu haben.

42.

Von der Kasse der Stadtgemeinde.

Es wird der Stadt-Gemeinde erlaubt, aus ihren freywilligen Beyträgen eine besondere Kasse zu errichten, und selbige nach ihrem gemeinen Gutbefinden zu gebrauchen.

43.

Persönliche Verbrechen eines Bürgers fallen nicht der ganzen Bürgerschaft zur Last.

Persönliche Verbrechen eines Bürgers sollen keinesweges der ganzen Bürgerschaft zur Last gelegt werden.

44.

Die Bürgerschaft wird im Gericht durch einen Anwald vertreten.

Die Stadt-Gemeinde soll nie selbst vor Gericht erscheinen, sondern daselbst durch ihren Anwald vertreten werden.

45.

Was für Sachen vor den Gouvernements-Magistrat gehören.

Zufolge des 315ten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, gelangen an den Gouvernements-Magistrat, alle Sachen welche Privilegien, streitigen Besiz und alle übrige allgemeine Angelegenheiten der Stadt, oder die Rechte der Anwälde betreffen; alle diese Sachen, nebst den Appellazionen

zionen von den Stadt-Magistraten, den Waisengerichten und den Rathhäusern, gehören unmittelbar vor den Gouvernements-Magistrat.

46.

Nach Inhalt des 30 und 293st. Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, wird bey jedem Stadt-Magistrate, für die Wittwen und unmündige Waisen der Kaufleute und Bürger, ein Stadt-Waisengericht errichtet.

Errichtung eines Stadt-Waisengerichts.

47.

Nach Inhalt des 31sten und 294sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, sizen im Stadt-Waisengericht, das Haupt der Bürgerschaft als Vorsizer, zwey Glieder des Stadt-Magistrats, und der Stadt-Aelteste.

Von den Gliedern des Stadt-Waisengerichts.

48.

Nach Inhalt des 297sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, ist dem Stadt-Waisengericht nicht nur die Sorge für die nach allen Arten der Stadt-Einwohner nachgebliebenen unmündigen Waisen und deren Vermögen, sondern auch die Fürsorge für Wittwen und ihre Sachen übertragen.

Dem Stadt-Waisengericht wird die Sorge für die Person, die Besizungen und Angelegenheiten der Wittwen und Waisen anvertrauet.

49.

Es wird der Stadt-Gemeinde verboten, zu solchen Bedienungen, welche nach den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements durch Bürger besezt werden, einen Bürger zu wählen, der von seinem in dieser Stadt befindlichen Kapital weniger als funfzig Rubel Prozente entrichtet, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist.

Kein Bürger der weniger als funfzig Rubel von seinem Kapital entrichtet, oder noch nicht fünf und zwanzig Jahr alt ist, soll zu Stadt-Bedienungen gewählt werden.

50.

Ein Bürger der kein Kapital hat, hat keine Stime.

Ein Bürger der kein solches Kapital besizt, von welchem er wenigstens funfzig Rubel Prozente entrichtet, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist, kann zwar in der Versammlung der Stadt-Gemeinde zugegen seyn, hat aber daselbst keine Stimme.

Anmerkung.

Das in den 49sten und 50sten Punkt enthaltene Verbot, daß kein Bürger der von seinem Kapital weniger als funfzig Rubel Prozente entrichtet, weder zu Stadtbedienungen wählen, noch gewählt werden könne, ist von denjenigen Städten zu verstehen, wo dergleichen Kapitale in den Gilden angegeben sind; wo dieses aber nicht ist, da können auch solche Bürger, die weniger Kapital besizen, ihre Stimme geben und gewählt werden.

51.

Ein Bürger ohne Haus, Kapital, oder Handwerk, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahr alt ist, kann weder in der Stadtgemeinde sizen, noch seine Stimme geben, noch gewählt werden.

Ein Bürger der kein Kapital hat, und noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist, kann zwar der Versammlung der Stadt-Gemeinde beywohnen, soll aber in selbiger weder sizen, noch seine Stimme geben, noch zu solchen Aemtern, welche die Stadt-Gemeinde besezt, gewählt werden können.

52.

Von der Ausschliessung aus der Stadt-Gemeinde wegen eines öffentlich bekannten Lasters.

Es ist der Stadt-Gemeinde erlaubt, einen Bürger aus ihrer Gemeinde auszuschließen, der gerichtlich eines ehrenrührigen Vergehens schuldig erklärt worden ist, oder der öffentlich eines bekannten und kreditbrechenden Lasters beschuldiget wird, und obgleich er nicht gerichtlich verurtheilt worden ist, sich deshalb noch nicht gerechtfertiget hat.

53.

53.

In jeder Stadt soll ein Bürgerbuch verfertiget und gehalten werden, in welches alle Einwohner der Stadt eingeschrieben werden; um dadurch jedem Bürger, seinen Stand, von Vater auf Sohn, Enkel, Urenkel und seine weitere Nachkommenschaft zu sichern. Von dem in jeder Stadt zu haltenden Bürgerbuche.

54.

Zur Einrichtung dieses Bürgerbuches erwählet die Stadt-Gemeinde alle drey Jahre einige Aeltesten und Deputirten, welche für die gehörige Einrichtung und Fortsezung desselben, nach der hier folgenden Instrukzion, Sorge zu tragen verbunden sind. Von der Wahl der Stadt-Deputirten zur Errichtung des Bürgerbuches.

55.

In das Bürgerbuch soll der Name und Zuname eines jeden Bürgers eingetragen werden, der in dieser Stadt ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Plaz besizt, oder in eine Gilde oder Zunft eigeschrieben ist, oder ein bürgerliches Gewerbe treibet. In das Bürgerbuch werden die Namen aller Bürger eingetragen, die in der Stadt Häuser oder anderes Vermögen besizen, oder in einer Gilde oder Zunft eingeschrieben sind.

56.

Wenn jemand nicht in das Bürgerbuch einer Stadt eingeschrieben ist, so soll er weder zur Bürgerschaft derselben Stadt gerechnet werden, noch der bürgerlichen Rechte und Vortheile derselben genießen. Wer nicht in das Bürgerbuch eingetragen ist, gehört nicht zur Stadt-Gemeinde.

57.

Jede Stadt soll einen von Kaiserlicher Majestät eigenhändig unterschriebenen und mit dem Reichssiegel versehenen Gnadenbrief (Shalowannaja Gramota) erhalten, in welchem alle hier vorstehende und nachfolgende, sowohl allgemeine als persönliche Rechte und Freiheiten von Wort zu Wort enthalten seyn sollen. Vom Gnadenbriefe.

C. In-

C.

Instrukzion zur Einrichtung und Fortsezung des Bürgerbuches.

58.

Von Verfertigung des Verzeichnisses der Einwohner durch die Aeltesten.

Die Aeltesten sollen nach beyfolgender Form ein alphabetisches Verzeichniß, so wohl der alten Einwohner der Stadt, als der darin gebohrnen und deren die sich von neuem daselbst niedergelassen haben, verfertigen, und in diesen Verzeichnissen besonders anzeigen: 1) wer verheyrathet ist und mit wem 2) wie viel Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts jemand habe, und wie sie heißen 3) ob jemand unvereheligt oder Wittwer sey, 4) ob jemand ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Plaz, oder ein Stück Land besize, ob er dieses oder jenes gebaut, oder geerbt, oder gekauft, oder zur Mitgabe erhalten habe, und an welchem Orte der Stadt solches liege, 5) ob jemand in der Stadt wohne oder abwesend sey 6) was für ein Gewerbe jemand treibe 7) in welchen Stadt- oder andern Diensten jemand gestanden habe, oder noch stehe.

Anmerkung.

Weil die adelichen Familien schon aus dem adelichen Geschlechtsbuche zu ersehen sind, so soll, in dem Fall wenn ein Edelmann oder eine Adeliche in der Stadt ein Haus, oder anderes Gebäude, oder einen Wohnplaz, oder ein Stück Land besizt, in dem Verzeichnisse der Stadteinwohner, unter der gehörigen Nummer, blos der Name, Zuname und etwanige Rang des Besizers oder der Besizerin, eingetragen werden.

59.

59.

Form des Verzeichnißes einer in der Stadt wohnhaften Bürger-Familie.

Vor- und Zuname und Alter eines alten, oder in der Stadt gebohrnen, oder neuen Einwohners derselben.	Ob er unverheyrathet, oder verheyrathet u. mit wem, oder Wittwer sey.	Wie viel Kinder männlichen und weiblich. Geschlechts er habe, nebst deren Namen und Alter.	Ob er in der Stadt ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Plaz, oder ein Stück Land besize; ob er solches selbst erbaut, oder geerbt, oder gekauft, oder zur Mitgabe erhalten habe, und in welcher Gegend der Stadt, und unter welcher Nummer es belegen sey.	Ob er sich in der Stadt aufhalte, oder abwesend sey.	Was er für ein Gewerbe treibe.	In welchen Stadt- oder andern Diensten er gestanden habe, oder noch jezt stehe.

60.

Der Aelteste übergiebt ein solches von ihm eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß dem Haupte der Bürgerschaft seiner Stadt, und behält eine Abschrift davon für sich. Der Aelteste übergiebt das Verzeichniß dem Haupte der Bürgerschaft.

61.

Das Haupt der Bürgerschaft einer Stadt verfertiget mit Beyhülfe der aus jedem Stadtheile erwählten Deputirten, aus den Verzeichnissen der Aeltesten, das Bürgerbuch seiner Stadt. Das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten verfertigen das Bürgerbuch.

62.

Von den sechs Theilen des Bürgerbuches.

Das Bürgerbuch soll in sechs Theile eingetheilt werden.

63.

Eigentliche Einwohner.

In den ersten Theil des Bürgerbuches wird, in alphabetischer Ordnung, der Stand und Name der eigentlichen Bürger oder Stadteinwohner (Nastojaschtschie gorodowûe Obûwateli) eingetragen.

Erklärung.

Eigentliche Stadteinwohner sind diejenigen, welche in der Stadt ein Haus, oder anderes Gebäude, oder einen Wohnplaz, oder ein anderes Stück Land besizen.

Anmerkung.

Jedes Haus oder anderes Gebäude, oder Wohnplaz, oder Stück Land in einer Stadt, soll mit einer Nummer bezeichnet werden.

64.

Die Gilden.

In den zweyten Theil des Bürgerbuches werden, nach alphabetischer Ordnung, alle in die erste, zweyte, oder dritte Gilde (Gildia) eingeschriebene Personen eingetragen.

Erklärung.

Die in den Gilden eingeschriebene Personen sind alle diejenigen, (ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Familie, Stand, Handel, Gewerbe, Handthierung oder Handwerk) welche ein gewisses Kapital zu besizen erklärt oder angegeben haben, und zwar: 1) Wer ein Kapital von zehn tausend bis funfzig tausend Rubel angiebt, soll in die erste Gilde eingeschrieben werden. 2) Wer ein Kapital von fünf tausend bis zehn tausend Rubel angiebt, soll in die zweyte Gilde eingeschrieben werden. 3) Wer ein Kapital von

tau=

tausend bis fünf tausend Rubel angiebt, soll in die dritte Gilde eingeschrieben werden.

Anmerkung.

Die Einrichtung der Gilden nach den Kapitalien soll von einer allgemeinen Revision des Reichs bis zur andern bestehen, und wird alsdann nach Kaiserlicher Majestät Gutbefinden, bestätiget oder verändert.

65.

Die Zünfte.

In den dritten Theil des Bürgerbuches werden, nach alphabetischer Ordnung, alle die in den Zünften (Zechi) eingeschrieben sind, eingetragen.

Erklärung.

Die in den Zünften eingeschriebene, sind alle diejenigen Meister, Gesellen und Lehrlinge, von verschiedenen Handwerken, welche sich in die Zunft ihres Handwerks haben einschreiben lassen.

66.

Fremde, oder Gäste aus andern Städten und Ländern.

In den vierten Theil des Bürgerbuches werden, in alphabetischer Ordnung, alle Fremde, oder Gäste aus andern Städten und Ländern (inogorodnüe i inostranüe Gosti), eingetragen.

Erklärung.

Die Gäste aus andern Städten und Ländern, sind diejenigen Personen aus andern rußischen Städten oder fremden Ländern, welche sich ihrer Gewerbe oder Arbeit oder anderer bürgerlichen Geschäfte wegen einschreiben lassen.

67.

Namhafte Bürger.

In den fünften Theil des Bürgerbuches werden, in alphabetischer Ordnung, alle namhafte Bürger (imänütüe Graschdane) eingetragen.

Erklärung.

Namhafte Bürger sind: 1stens, diejenigen, welche, nach dem sie schon einem Stadt-Dienste vorgestanden und bereits den Titel Achtbare (Stepennüe) erlangt haben, zum zweyten male gewählt worden sind, und den Dienst eines bürgerlichen Beysizers des Gewissengerichts, oder eines Beysizers des Gouvernements-Magistrats, oder eines Bürgermeisters, oder eines Hauptes der Bürgerschaft rühmlich verwaltet haben. 2) Gelehrte, welche Atteſtate oder schriftliche Zeugnisse einer Akademie oder Universität über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit vorzeigen können, und nach geschehener Prüfung von den rußischen hohen Schulen, dafür erkannt worden sind. 3.) Künstler der drey schönen Künste, nemlich: der Baukunst, Mahlerey und Bildhauerkunst, und Musik-Komponisten, welche entweder Mitglieder einer Akademie sind, oder akademische Zeugnisse über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit aufweisen können, und nach ihrer Prüfung von den rußischen hohen Schulen dafür erkannt worden sind. 4) Kapitalisten von jedem Stande und Gewerbe, welche ein Kapital über funfzig tausend Rubel angeben. 5) Banquiers, die Wechselgeschäfte treiben und zu diesem ihrem Geschäfte ein Kapital von hundert tausend bis zwey mal hundert tausend Rubel angeben. 6) Großhändler die keine Buden haben. 7) Schifsherren, welche ihre eigene Schiffe in der See haben.

68.

Beysaßen. In den sechsten Theil des Bürgerbuches, werden nach alphabetischer Ordnung alle Beysaßen (Posadskie) eingetragen.

Erklärung.

Die Beysaßen, sind diejenigen alten, oder neuen, oder in der Stadt gebohrne Einwohner derselben, welche

in

in keinen andern Theil des Bürgerbuchs eingetragen worden sind, und sich in dieser Stadt von ihrem Gewerbe, ihrer Handthierung und Arbeit nähren.

69.

Das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten sollen niemand in das Bürgerbuch eintragen, der nicht Beweise seines Standes beybringen kann.

Verbot, eine Familie ohne Beweis ins Bürgerbuch einzutragen.

70.

Jede Familie soll die Beweise ihres Standes, entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift, beybringen.

Jede Familie bringt ihre Beweise bey.

71.

Das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten untersuchen die ihnen übergebene Beweise. Wenn sie nun, 1stens, bey Untersuchung der Beweise selbige entweder einstimmig, oder durch zwey Drittheile der Stimmen unzulänglich finden, so geben sie solche mit der schriftlichen Anzeige zurück, daß die Einschreibung dieser Familie ins Bürgerbuch bis zur Beybringung unverwerflicher Beweise aufgeschoben worden sey. Wenn sie aber, 2tens, bey Untersuchung der Beweise selbige entweder einstimmig, oder durch zwey Drittheile der Stimmen für zureichend erkennen, so tragen sie diese Familie in das Bürgerbuch ihrer Stadt ein, und ertheilen selbiger einen von ihnen unterschriebenen und mit dem Siegel der Stadtgemeinde versehenen Schein, des Inhalts: daß diese Familie nach beygebrachten Beweisen in diesen oder jenen Theil des Bürgerbuches eingetragen worden sey.

Von Untersuchung der Beweise.

72.

Es wird dem Gutbefinden der Stadtgemeinde überlassen, ob und wie viel jede Familie bey ihrer Eintragung ins Bürgerbuch zur Stadtskasse an Gelde beytragen soll, welche die Stadtgemeinde bey jeder

Von dem Geldbeytrage zur Stadtkasse beym Einschreiben einer Familie ins Bürgerbuch.

Zusammenkunft einmal für alle zu bestimmen hat; nur soll dieser Beytrag nicht über hundert Rubel steigen.

73.

Wer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, wendet sich an den Gouvernements-Magistrat.

Wenn jemand mit der Untersuchung und Anordnung des Hauptes der Bürgerschaft und der Deputirten nicht zufrieden ist, der kann seine Beschwerde nebst seinen Beweisen im Gouvernements-Magistrat anbringen.

74.

Das Bürgerbuch soll der Stadtgemeinde vorgelesen werden.

Nach völliger Einrichtung und Vollendung des Bürgerbuchs, übergeben das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten der Stadttheile selbiges der Stadtgemeinde, wo es zu jedermanns Wissenschaft verlesen werden soll; auch soll, im Fall es die Stadtgemeinde verlangt, zugleich das von dem Haupte der Bürgerschaft und den Deputirten geführte Protokol verlesen werden, damit die Stadtgemeinde daraus die ordentliche Verhandlung dieses Geschäftes ersehen.

75.

Das Bürgerbuch wird im Archiv der Stadtgemeinde, eine Abschrift davon in der Gouvernements-Regierung, und eine andere im Kammeralhofe aufbewahret.

Nach Verlesung des Bürgerbuches vor der Stadtgemeinde, lassen das Haupt der Bürgerschaft und die Deputirten davon zwey gleichlautende Kopien nehmen, und unterzeichnen sowohl das Bürgerbuch selbst als beide Kopien, worauf sie das Original im Stadtarchiv niederlegen, die beiden Kopien aber der Gouvernements-Regierung einsenden, welche eine Kopie bey sich aufbewahret, die andere aber dem Kameralhofe ihres Gouvernements überliefert.

76.

Von der Fortsezung des Bürgerbuches.

Wenn jemand der noch nicht in das Bürgerbuch einer Stadt eingeschrieben ist, in dieser Stadt durch Erbfolge, oder Pfandverschreibung, oder Kauf, oder

auf

auf andere gesezliche Art ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Wohnplaz oder ein Stück Land erhält, so soll er bey der ersten Versammlung der Stadtgemeinde um seine Einschreibung in gedachtes Buch Ansuchung thun. Wenn ihn nun die Stadtgemeinde hinlänglich kennt und wegen seines Standes keinen Zweifel hegt, so soll er ohne weitere Nachfrage ins Bürgerbuch eingetragen werden. Wenn aber jemand bereits in das Bürgerbuch einer andern Stadt eingeschrieben ist, und hierüber einen von dem dasigen Haupte der Bürgerschaft und den Deputirten unterschriebenen und mit dem Siegel der dasigen Stadtgemeinde versehenen Schein aufweisen kann, so dient ihm dieses zum hinlänglichen Beweise, um in das Bürgerbuch der Stadtgemeinde, bey welcher er darum Ansuchung thut, eingetragen zu werden.

D.

Beweise des Standes der Stadteinwohner.

77.

Unter den Stadteinwohnern werden alle diejenigen verstanden, welche entweder alte Bewohner einer Stadt sind, oder darin gebohren sind, oder sich neulich daselbst niedergelassen haben, oder alle diejenigen die in dieser Stadt Häuser, oder andre Gebäude, oder einen Wohnplaz, oder ein Stück Land besizen, oder einen Stadtdienst verwaltet haben, oder als Kopfsteuer zahlende Leute dieser Stadt verzeichnet sind, und die diesem zufolge für gedachte Stadt Dienste und Lasten tragen. Die Beweise dieses Standes sind mancherley, und hängen mehr von redlicher Prüfung und unpartheiischer Untersuchung als neuen Vorschriften

Beweise daß jemand zu den Stadteinwohnern gehöre.

schriften ab. Die verschiedenen gesezlichen Mittel des Gewerbes und Erwerbs zeigen bey dieser Untersuchung den Weg, die wahre Gerechtigkeit aber erlaubet nicht, ein einziges Beweismittel des Standes zu verwerfen, es sey dann daß es durch die eigentlichen Worte des Gesezes verworfen wird. Wir bestätigen also allergnädigst folgende Arten der Standes Beweise, ohne jedoch andre unverwerfliche Beweise, gesezt auch daß sie hier nicht angezeigt wären, für unzuläßig zu erklären.

78.

Beweise des Standes der Stadteinwohner.

Die Beweise des Standes der Bürger oder Stadteiwohner sind:

Das Kirchenbuch.

1. Der im Kirchenbuche der Kirche wo jemand getauft ist, unter einem gewissen Tage, Monathe und Jahre, als am Tauftage des Kindes, vom Priester eingeschriebene und von den Taufzeugen unterschriebene Name und Stand.

Zeugniß des Priesters und zweyer Glieder der Gemeine.

2. Ein Zeugniß des Priesters desjenigen Kirchsprengels in dem jemand wohnt, und zweyer Stadteinwohner aus derselben Kirchengemeinde.

Revisionslisten.

3. Alte Revisionslisten.

Revision.

4. Die leztere Revision.

Ein Gilde-Schein.

5. Ein Schein von einer Gilde, mit der Unterschrift der Gilde-Aeltesten und zweyer in eben der Gilde eingeschriebenen Personen als Zeugen.

Ein Zunft-Schein.

6. Ein Schein von einer Zunft mit der Unterschrift des Zunft-Aeltesten und zweyer in eben der Zunft eingeschriebenen Personen als Zeugen.

Verordnungen, Urkunden und Scheine.

7. Obrigkeitliche Verordnungen, Urkunden und Scheine, worin jemandes Stand oder Gewerbe angezeigt ist.

Bestallung.

8. Die Bestallung zu einem Geschäfte, wodurch jemandes Stand angezeigt wird.

9. Wenn jemand als Stadteinwohner von einem Stadtgerichte gerichtet worden ist. Gericht.

10. Ein erhaltenes Ehrenzeugniß (pochwalnúi List). Ehrenzeugniß.

11. Allerley Dienste die jemand verwaltet hat. Dienste.

12. Wenn jemand in einer Stadt ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Wohnplaz, oder ein Stück Land besizt, oder besessen hat, er mag solches entweder selbst gebaut, geerbt, gekauft oder zur Mitgabe erhalten haben. Unbewegliches Vermögen in einer Stadt.

13. Ein Zeugniß von den Gilde- oder Zunft-Aeltesten und zweyen zu eben der Gilde oder Zunft gehörigen Personen, daß jemand würklich ein gewisses Kapital angegeben habe. Ein Zeugniß von den Gilden oder Zünften, wegen des angegebenen Kapitals.

14. Zeugnisse von einer Akademie oder Universität, über jemandes Kenntnisse und Geschicklichkeit. Zeugnisse von Akademien rc.

15. Quitungen über die gehörige Erfüllung eines Lieferungs- oder Verdingungs- Kontrakts. Quitungen.

16. Quitungen von Seiten der Krons-Kassen oder von den Magazin-Vorstehern, und andre dergleichen Quitungen über den Empfang oder die ablieferung von Geldern oder Waaren, wodurch jemandes Kredit in seinem Handel oder Gewerbe bestätiget, oder die gewissenhafte Angabe seines Kapitals beglaubiget und bewähret wird. Quitungen von Seiten der Krons-Kassen.

17. Handlungs- und Gewerbe-Bücher, Rechnungen und Abrechnungen. Bücher, Rechnungen und Abrechnungen.

18. Zollbücher, Zollrechnungen und Abrechnungen. Zollbücher und dergl.

19. Vorräthige Waaren. Waaren.

20. Vorhandene Schiffe. Schiffe.

21. Ein gehörig erfüllter Lieferungs- oder Verdingungs- oder Pacht-Kontrakt. Lieferungs oder Pacht-Kontrakte.

22. Wechsel welche zur Verfallzeit gehörig bezahlt worden sind. Bezahlte Wechsel.

Verträge und Kredit.

23. Verträge und ansehnlicher Kredit.

Vater und Großvater.

24. Beweis, daß der Vater und Großvater in der Stadt gelebt und bürgerliche Nahrung getrieben haben, wenn solches durch das Zeugniß dreyer unbescholtener Einwohner derselben Stadt bewähret wird.

Kaufbriefe und Pfandverschreibungen.

25. Kaufbriefe, Pfandverschreibungen und andre dergleichen Beweise über das Vermögen eines Stadteinwohners.

Verschiedene andre Kredit bewährende Beweise. Einer dieser Beweise ist hinreichend um eine Familie ins Bürgerbuch einzutragen.

26. Verschiedene andere Beweise, wodurch der Stand und das Kapital eines Stadteinwohners beglaubiget werden, von welchen vielen Beweisen schon einer, der einen ansehnlichen Kredit bewähret, für hinlänglich geachtet werden soll, um eine Familie, ihrem eigenen Verlangen gemäß, in irgend einen Theil des Bürgerbuchs einzutragen.

97.

Manifest vom 17. März 1775, sechs und vierzigster Punkt.

Im 46sten Punkt Unsers gnädigen Manifests vom 17ten März des Jahres 1775, ist folgendes verordnet:

Von den Freygelassenen der Gutsherren.

Wir ertheilen allen denen die von ihren Gutsherren durch Freiheitsbriefe freygelassen worden sind, die Berechtigung, sich weder für jezt noch inskünftige niemanden von neuem zur Unterthänigkeit verschreiben zu dürfen, wogegen sie bey der Revision anzuzeigen haben, in welche Art Unserer Dienste, oder in welcher Stadt Bürger- oder Kaufmanns-Stand sie zu treten gedenken; worauf ein jeder, nach Maasgabe des Standes, welchen er freywillig gewählt hat, seine Abgaben entrichten, oder von Abgaben befreyt seyn soll.

E. Von

E.

Von den persönlichen Freiheiten der Stadt-Einwohner, des mitlern Standes, oder der Bürger überhaupt.

80.

Der Name der Stadteinwohner, des mitlern Standes, oder der Bürger überhaupt, ist eine Folge der Arbeitsliebe und guter Sitten, wodurch selbige diesen vorzüglichen Stand erhalten haben.

Was der mitlere Stand sey.

81.

Die Städte sind von Unsern Vorfahren und von Uns selbst nicht nur für die Bewohner derselben, sondern auch zum allgemeinen Besten errichtet worden, indem sie nicht nur die Einkünfte des Reichs vermehren, sondern auch vermittelst ihrer Einrichtungen den Unterthanen desselben Gelegenheit darbieten, sich durch Handel, Gewerbe, Manufakturen und Handwerke Vermögen zu erwerben. Dieserwegen soll der vorzügliche Stand der Stadteinwohner, des mitlern Standes, oder der Bürger überhaupt, erblich seyn. Hieraus folget:

Von dem Nuzen der Städte, und von der Vererbung des mitlern Standes.

82.

Ein Bürger theilet seinen bürgerlichen Stand seiner Frau mit, wenn sie von einer ihm gleichen oder niedrigern Abkunft ist.

In welchem Fall ein Bürger seiner Frau den bürgerlichen Stand mittheilt.

83.

Die Bürgerkinder erben den bürgerlichen Stand ihres Vaters.

Die Bürgerkinder erben den Bürger-Stand.

84.

Kein Bürger soll ohne Urtheil und Recht seines guten Namens, seines Lebens, oder Vermögens beraubet werden.

Kein Bürger soll ohne Urtheil und Recht seines guten Namens, seines Lebens, oder seines Vermögens beraubet werden.

85.

Ein Bürger wird vom bürgerlichen Gericht gerichtet.

Jeder Bürger soll von einem bürgerlichen Gerichte gerichtet werden.

86.

Verbrechen, durch welche ein Bürger seinen guten Namen verliert.

Verbrechen durch welche ein Bürger seinen guten Namen verliehrt, sind folgende: 1. Meineid. 2. Verrath. 3. Mord. 4. Raub und Diebstahl aller Art. 5. Fälschung oder Falsum. 6. Verbrechen die nach den Gesezen mit Leibesstrafe bestraft werden. 7. Wenn bewiesen wird, daß er andere zu dergleichen Verbrechen überredet oder verleitet hat.

87.

Verbot, einem Bürger sein Vermögen zu nehmen oder zu Grunde zu richten.

Es wird hiemit wiederhohlentlich eingeschärft und aufs strengste verboten, daß niemand sich unterfange, einem Bürger eigenmächtig und ohne ein gesezliches Urtheil derjenigen Gerichte, denen die Verwaltung des Rechts anvertraut ist, sein Vermögen zu nehmen oder zu Grunde zu richten.

88.

Recht des ersten Erwerbers.

Ein Bürger, welcher der erste Erwerber eines ihm nach seinem Stande erlaubten Vermögens ist, hat freyen Willen und Macht, dieses sein wohlerworbenes Vermögen zu verschenken, im Testament zu vermachen, zur Mitgabe zu geben, oder wem er es für gut befindet zu übergeben und zu verkaufen; mit dem ererbten Vermögen aber, kann er nicht anders als nach Vorschrift der Geseze verfahren.

89.

Verbrechen aller Art (eines Bürgers) die vor zehn Jahren begangen worden und in so langer Zeit weder bekannt geworden noch zur Untersuchung gekommen sind, befehlen Wir von nun an, wenn sich deshalb irgendwo Rüger, Kläger oder Angeber melden sollten, einer ewigen Vergessenheit zu übergeben.

Von der Verjährung solcher Verbrechen, welche seit zehn Jahren ununtersucht geblieben sind.

90.

Es stehet jedem Bürger frey, allerhand Werkstühle und Manufakturen zu errichten und anzulegen, ohne dazu weitere Erlaubniß oder Befehl zu erbitten; denn es wird hiemit und kraft dieses allen und jedem erlaubt, nach eigener Willkühr allerhand Arten von Werkstühlen und Manufakturen anzulegen und zu besizen, und darauf allerhand Arbeiten verfertigen zu lassen, ohne dazu bey höhern oder niedern Stellen um Erlaubniß Ansuchung zu thun.

Ein Bürger kann allerhand Werkstühle und Manufakturen haben.

91.

Es wird hiemit verboten einen Bürger zu beschimpfen. Wenn aber jemand einen Bürger mit Worten oder schriftlich beschimpft, der soll dafür so viel an Gelde zu büßen gehalten seyn, als der Beleidigte in solchem Jahre sowohl der Krone als der Stadt an Abgaben entrichtet, ohne die Art der Abgaben in Betracht zu ziehen; für einen bloßen Schlag aber mit der Hand, ohne einiges Gewehr oder anderes Werkzeug soll der Beleidiger dem Beleidigten vorgedachte Summe doppelt entrichten.

Von Beschimpfungen.

Für die Beschimpfung einer Bürgersfrau soll der Beleidiger doppelt so viel als für die Beschimpfung ihres Mannes büßen.

Von Beschimpfung einer Frau.

Von Beschimpfung einer Frau die selbst Abgaben bezahlt.

Wenn aber die Frau selbst Abgaben bezahlt, so ist der Beleidiger gehalten, für die Beschimpfung derselben doppelt so viel zu büßen, als ihre und ihres Mannes Abgaben betragen.

Von Beschimpfung der Kinder.

Für die Beschimpfung der Kinder weiblichen Geschlechts, soll der Beleidiger vierfach so viel büßen, als für die Beschimpfung ihrer Eltern. Für die Beschimpfung minderjähriger Kinder (der Kinder männlichen Geschlechts so lange bis sie 17 Jahre alt sind) büßet der Beleidiger halb so viel als für die Beschimpfung ihres Vaters. Für die Beschimpfung mündiger Söhne, büßet der Beleidiger so viel als der Beleidigte in solchem Jahre sowohl der Krone als der Stadt an Abgaben bezahlt, ohne die Art der Abgaben in Betracht zu ziehen.

F.

Von den Gilden und Gilde=Freiheiten überhaupt.

90.

Wer ein Kapital von tausend bis funfzig tausend Rubel besizt, kann sich in die Gilden einschreiben lassen.

Es wird hiemit einem jeden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Geburt, Herkunft, Familie, Handel und Gewerbe, Handwerk, oder Handthierung, der über tausend bis funfzig tausend Rubel Kapital zu besizen erkläret, oder angiebt, erlaubt, sich in die Gilden einschreiben zu lassen.

93.

Vom Termin der Einschreibung und Bezahlung vom Kapital.

Der Termin zum Einschreiben in die Gilden soll vom ersten December bis zum ersten Januar währen. Dieser Termin wird auch zur alljährigen Abtragung des einen Prozents von den bey den Gilden gewissenhaft

haft angegebenen Kapitalien, festgesezt; wogegen von allen denen die in die Gilden eingeschrieben sind, keine Kopfsteuer gehoben werden soll.

94.

Die Kinder eines in die Gilden eingeschriebenen sind, so lange sie von ihren Eltern nicht abgetheilt sind, von besonderer Bezahlung der Abgabe frey, weil das angegebene Kapital als ein Familien-Kapital angesehen wird; es soll indessen angezeigt werden, aus wie viel Personen die Familie bestehe.

Die noch nicht abgetheilten Kinder zahlen nicht besonders.

95.

Die Kinder eines in die Gilde eingeschriebenen, bezahlen nach dem Tode ihrer Eltern, so lange sie sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, vom väterlichen Kapital, und sind daher von besonderer Bezahlung frey, weil das gedachte Kapital als ein Familien-Kapital angesehen wird; es soll indessen angezeigt werden aus wie viel Personen diese Familie bestehe.

Kinder die nach dem Tode ihrer Eltern sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, zahlen nicht besonders.

96.

Wenn jemand bey seinem Tode keine Kinder hinterläßt, so bezahlen die Anverwandten, so lange sie sich noch nicht in die Verlassenschaft getheilt haben, von dem Kapital des Verstorbenen, weil dieses Kapital als ein Kompagnie-Kapital betrachtet wird; es soll indessen angezeigt werden, aus wie viel Personen die Erben bestehen.

Die Verwandten eines Verstorbenen bezahlen bis zur Theilung der Verlassenschaft nicht besonders.

97.

Die Angabe des Kapitals soll völlig eines jeden Gewissen überlassen werden, weshalb auch nirgends und unter keinem Vorwande, wegen Verheimligung eines Kapitals weder irgend ein Angeber gehört, noch eine Untersuchung angestellt werden soll.

Wegen Verheimligung des Kapitals soll kein Angeber gehört und keine Untersuchung angestellt werden.

98.

Wer durch seine eigene Schuld Bankerot macht, wird aus der Gilde ausgeschlossen.

Wenn jemand, der nach seinem angegebenen Kapital in eine Gilde eingeschrieben ist, durch seine Schuld bankrot macht, so soll er aus der Gilde ausgeschlossen werden.

99.

Von der Befreyung der Gildegenossen, Rekruten und Arbeiter zu stellen.

Allen die in die Gilden eingeschrieben sind, wird hiemit die Erlaubniß bestätiget, bey der Rekruten-Lieferung oder bey einer verordneten Lieferung von Arbeitsleuten, anstat der Stellung würklicher Rekruten oder Arbeiter, eine Summe Geldes zu zahlen, so viel nemlich, in Rücksicht der für solches Jahr, nach Maasgabe der Seelenzahl, zu liefernden Anzahl Rekruten oder Arbeiter, durch besondere Befehle zu zahlen verordnet worden ist, oder verordnet werden wird. Wenn aber jemand der in eine Gilde eingeschrieben ist, entweder selbst in Kriegsdienste treten oder seinen Sohn zu diesem Dienste einschreiben lassen will, so ist ihm dieses nicht untersagt, und wird solches der Stadt bey der nächsten Rekrutenlieferung, als geschehene Stellung eines würklichen Rekruten angerechnet.

100.

Die Gildegenossen können nach Maasgabe ihres angegebenen Kapitals mit der Krone Lieferungs- und Pacht-Kontrakte schliessen.

Es wird hiemit allen die in den Gilden eingeschrieben sind, die Erlaubniß bestätiget, mit der Krone Lieferungs- oder Verdingungs- und Pacht-Kontrakte (Podrádů i Otkupů) zu schließen bey welchen Lieferungen und Pachten ein jeder nur so viel und nicht mehr Kredit haben soll, als das von ihm nach seinem Gewissen angegebene Kapital beträgt.

101.

Die Gildegenossen sollen weder zum Verkauf noch zur Aufsicht über Kronswaaren, noch zu verschie-

Die in die Gilden eingeschriebene Personen sollen zu keinem der folgenden Krons-Dienste, wo solche noch üblich sind, gewählt werden, als: 1. zum Verkauf des

Brandweins, Salzes, oder irgend einer andern Krons-Waare. 2. Zur Aufsicht über etwas das der Krone gehöret. 3. Zu allerhand Diensten und Pflichten, die unter den Namen Laretschnoi, Zelowalnik, Noßilschtschik, Drägil, Schtschetschik und Karaultschik, (Kastenhüter, Einnehmer, Träger, Geldzähler und Wächter) verschiedene der Krone gehörigen Gefälle und Sachen, bekannt sind. 4. Zur Anschaffung oder Zubereitung der Hof- und Krons-Waaren und Sachen. Anstat alles dessen, zahlen die Gilden überhaupt von ihrem Kapital, so viel als durch besondere Befehle festgesezt ist oder festgesezt werden wird.

denen andern dergleichen Kronsdiensten, noch zum Einsammeln, Bewahren und Zubereiten der Hof- und Krons-Gefälle und Sachen gewählt werden.

G.

Von der ersten Gilde.

102.

In die erste Gilde sollen alle Personen jedes Geschlechts und Alters eingeschrieben werden, die über zehn tausend bis funfzig tausend Rubel Kapital angeben.

Wer in die erste Gilde eingeschrieben wird.

103.

Wer in der ersten Gilde ein größeres Kapital angiebt, erhält den Plaz vor allen denjenigen, die weniger Kapital angegeben haben.

Der Plaz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.

104.

Der ersten Gilde ist nicht nur erlaubt sondern sie wird auch dazu aufgemundert, alle Arten von ausländischem und inländischem Handel zu führen, Waaren zu verschreiben und auszuschiffen, und selbige nach Vorschrift der Geseze sowohl im Großen als Kleinen zu verkaufen, zu kaufen und umzusezen.

Von dem Handel der ersten Gilde.

105.

105.

Von Fabriken und Werken und See-Schiffen.

Der ersten Gilde wird erlaubt Fabriken und andre dergleichen Anlagen, Hütten und Werke (Sawodû), wie auch allerhand See-Schiffe und Fahrzeuge, zu besizen und anzulegen.

106.

Erlaubniß in einer zweyspännigen Kutsche zu fahren.

Der ersten Gilde ist erlaubt in der Stadt in einer Kutsche mit zwey Pferden zu fahren.

107.

Die erste Gilde ist frey von Leibesstrafe.

Die erste Gilde ist von Leibesstrafe befreyt.

H.

Von der zweyten Gilde.

108.

Wer in die zweyte Gilde eingeschrieben wird.

In die zweyte Gilde sollen alle Personen jedes Geschlechts und Alters eingeschrieben werden, die über fünf tausend bis zehn tausend Rubel angeben.

109.

Der Plaz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.

Wer in der zweyten Gilde ein größeres Kapital angiebt, erhält den Plaz vor allen denjenigen die ein geringeres Kapital angegeben haben.

110.

Von dem Handel der zweyten Gilde.

Der zweyten Gilde ist nicht nur erlaubt sondern sie wird auch dazu aufgemundert, alle Arten des inländischen Handels zu treiben, Waaren zu Wasser und zu Lande nach Städten und Jahrmärkten zu verführen, solche daselbst zu verkaufen und zu vertauschen, und die zu ihrem Handel nöthige Waaren nach Vorschrift der Geseze sowohl im Großen als Kleinen zu kaufen.

111. Der

111.

Der zweyten Gilde ist erlaubt Fabriken und andre dergleichen Anlagen, Hütten und Werke, wie auch allerhand Fluß-Schiffe und Fahrzeuge, zu besizen und anzulegen.

Von Fabriken und Werken und Fluß-Schiffen.

112.

Der zweyten Gilde wird erlaubt in der Stadt in einer Kalesche (Koláska) mit zwey Pferden zu fahren.

Erlaubniß in einer zweyspännigen Kalesche zu fahren.

113.

Die zweyte Gilde ist von Leibesstrafe befreyt.

Die zweyte Gilde ist frey von Leibesstrafe.

I.

Von der dritten Gilde.

114.

In die dritte Gilde sollen alle Personen jedes Geschlechts und Alters eingeschrieben werden, die über tausend bis fünf tausend Rubel angeben.

Wer in die dritte Gilde eingeschrieben wird.

115.

Wer in der dritten Gilde ein größeres Kapital angiebt, erhält den Plaz vor allen denjenigen die weniger Kapital angegeben haben.

Der Plaz unter den Gildegenossen wird nach der Größe des Kapitals bestimmt.

116.

Der dritten Gilde ist nicht nur erlaubt, sondern sie wird auch dazu aufgemundert, sowohl in Städten als auf dem Lande Klein-Handel zu treiben, oder daselbst mit allerhand Kram-Waaren zu handeln, dergleichen Kram-Waaren zu Wasser und zu Lande, nach Dörfern, Landsizen und Dorfmärkten zu verführen, selbige daselbst zu verkaufen, oder zu vertauschen, und die zu ihrem Klein-Handel nöthige Waaren in

Von dem Minut-Handel der dritten Gilde.

Städten und auf dem Lande sowohl im Großen als Kleinen zu kaufen.

117.

Von Manufakturen und kleinen Fluß-Fahrzeugen.

Der dritten Gilde wird erlaubt, allerhand Werk-Stühle (Stanü) und Manufakturen, wie auch kleine Fluß-Fahrzeuge zu besizen und zu unterhalten.

118.

Die dritte Gilde kann Wirthshäuser halten.

Der dritten Gilde wird erlaubt, Wirthshäuser, Herbergen, öffentliche Badstuben, und Gasthöfe für Reisende zu halten.

119.

Verbot in der Stadt anders als mit einem Pferde zu fahren.

Der dritten Gilde wird verboten, in der Stadt in einer Kutsche zu fahren, und weder Winters noch Sommers mehr als ein Pferd vorzuspannen.

K.

Von den Freiheiten der Zünfte.

120.

Wer in die Zünfte oder Aemter eingeschrieben wird.

In die Zünfte oder Handwerks-Aemter (Zech oder remeslennaja Uprawa) soll ein jeder aufgenommen und eingeschrieben werden, der in einer Stadt ein Handwerk zu treiben wünschet und nach der Stadt-Ordnung zur Bürger-Gemeinde gerechnet werden kann.

121.

Es steht den Zunftleuten frey, ein Kapital anzugeben und der dadurch erlangten Vortheile zu genießen.

Es wird allen zu den Zünften gehörigen Personen erlaubt, ein Kapital anzugeben, sich nach Maasgabe dieses Kapitals zu einer der Gilden zu rechnen, von diesem Kapital die bestimmte Abgabe zu entrichten, und dagegen der jeder Gilde eigenen Freiheiten zu genießen.

122.

Allen zu den Zünften gehörigen Personen ist nicht nur erlaubt, sondern sie werden auch dazu aufgemuntert, allerley Arbeiten ihres Handwerks zu verfertigen, und sich dadurch ihren Unterhalt zu erwerben, wobey sie sich nach der hier folgenden Handwerks-Ordnung zu richten haben.

Von den Arbeiten der Zunftleute.

123.

Handwerks-Ordnung.

1.

Die Stadt-Magistrate oder Rathhäuser, sollen die Handwerke in Zünfte oder Handwerks-Aemter abtheilen.

Wem die Errichtung der Zünfte oder Handwerks-Aemter zukommt.

2.

Die Zünfte oder Aemter, sollen dem Stadt-Magistrate oder Rathhause gehorsamen, in der Stadt ruhig leben, und sich unter einander eines friedlichen guten Betragens befleißigen.

Die Aemter oder Zünfte stehen unter dem Stadt-Magistrat oder Rathhause.

3.

Jede Zunft oder Amt soll aus Leuten die zu einem und eben demselben Handwerke gehören, errichtet werden.

Jede Zunft besteht aus Leuten eines Handwerks.

4.

Es soll keine Zunft oder Handwerks-Amt in einer Stadt errichtet werden, wenn daselbst nicht wenigstens fünf Meister dieses Handwerks vorhanden sind.

Zur Errichtung einer Zunft gehören wenigstens fünf Meister.

5.

Jedes Handwerks-Amt, soll eine Handwerks-Ordnung, ein Handwerks-Zeichen und ein Amts-Siegel erhalten, auch stehts demselben frey, einen Ort zur Zusammenkunft der Handwerker zu haben, um da-

Jedes Handwerks-Amt soll eine Handwerks-Ordnung, und einen Ort zur Zusammenkunft haben rc.

selbst die Handwerks-Ordnung, das Handwerks-Zeichen, das Amts-Siegel, die Amts-Kasse und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu bewahren.

6.

Vom Makler.

Bey jeder Versammlung oder Zusammenkunft eines Handwerks-Amts, soll ein geschworner Makler zugegen seyn, der die Feder führe, und alles daselbst vorfallende in ein besonderes Protokoll eintrage, welches in der Amtslade verwahret wird. Für diese Bemühung des Maklers, soll ihm eine besondere, bey der Zusammenkunft des Amts zu bestimmende, dem Amte nicht zur Last fallende Belohnung, aus der Amts-Kasse, ausgesezt werden.

7.

Keine Zunft oder versammeltes Amt kann die Handwerks-Ordnung ändern.

Es wird den Handwerks-Aemtern und ihren Zusammenkünften untersagt, die Handwerks-Ordnung eigenmächtig zu ändern.

8.

Verbot in die Zünfte, Aemter oder Gilden fremder Länder zu treten.

Es wird hiemit allen Handwerkern unter strenger Ahndung verboten, in die Zünfte, Aemter und Gilden fremder Länder zu treten, dahin Geldbeyträge zu übermachen, oder daselbst ihre Lehrlinge ein- oder ausschreiben oder durch fremde Zünfte und Gilden zu Gesellen machen zu lassen.

9.

Die Meister eines Handwerks wählen alle Jahr ein Amts-Aeltermann und seine Gehülfen.

Die Meister eines jeden Handwerks, sollen in einer jährlich zu haltenden Zusammenkunft, aus den zur Stelle befindlichen, im Amte eingeschriebenen Meistern, durch Ballotiren, einen Amts-Aeltermann (Uprawnüi Starschina) und zwey Aeltermanns-Gehülfen (Starschinskie Towarischtschi) erwählen, und selbige dem Stadt-Magistrat, oder Rathhause, vorstellen, welche, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesezt sind, ihnen Siz zu nehmen erlauben.

10.

10.

Der Amts-Aeltermann hat Siz im Stadtrathe (Gorodskaja Duma) auf der Amts-Aelterleute Bank, und stellet daselbst die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Handwerke vor. Bey dem Amte selbst aber ist der Amts-Aeltermann nebst seinen Gehülfen, alle vorgetragene Sachen anzuhören, zu schlichten, und dabey nach unten folgender Vorschrift zu verfahren verpflichtet.

Der Amts-Aeltermann hat Siz im Stadtrathe.

11.

Alle Handwerks-Aemter zusammen, wählen jährlich, durchs Ballotiren, einen Amtsherrn oder Haupt der Handwerks-Aemter (Remeslennaja Glawa) und stellen ihn dem Stadt-Magistrate oder Rathhause vor, welche, wenn der Gewählte keinem öffentlichen Tadel ausgesezt ist, ihm Siz zu nehmen erlauben.

Vom Haupte der Handwerks-Aemter oder Amtsherrn.

12.

Die Amts-Aelterleute, die Aeltermanns-Gehülfen, der Alt-Gesell und die Gesellen-Schaffner, sollen dem Haupte der Handwerks-Aemter mit Achtung begegnen, und ihm in allem, wozu er ihnen, den Gesezen und der Handwerks-Ordnung gemäß, nüzliche Anweisung giebt, Folge leisten.

Von der dem Amtsherrn zu erzeigenden Achtung und Folgsamkeit.

13.

Das Haupt der Handwerks-Aemter hat die Stimme der Aemter, sizet im sechsstimmigen Stadtrathe (Schestiglaßnaja Gorodskaja Duma), und trägt daselbst die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Aemter vor.

Von der Stimme des Amtsherrn in sechsstimmigen Stadtrathe.

14.

Wenn zwischen den Aemtern verschiedener Handwerke, oder zwischen den Amts-Aelterleuten und Aeltermanns-Gehülfen und den Handwerkern eines

Der Amtsherr schlichtet die Händel und Streitigkeiten zwischen den Aemtern, und zwischen den Aelterleuten und Aemtern.

Amts, Händel und Streitigkeiten entstehen, wird die Sache vor das Haupt der Handwerksämter gebracht, welcher selbige friedlich zu schlichten suchen, oder durch sein Urtheil entscheiden soll.

15.

Niemand kann ohne den Amtsherrn aus dem Amte gestoßen werden.

Niemand soll ohne Genehmigung des Haupts der Handwerks-Aemter aus einem Amte verstoßen werden.

16.

Vom Eide.

Das Haupt der Handwerksämter soll die Amts-Aelterleute und Aeltermanns-Gehülfen beym Antritte ihrer Stelle zum Eide führen.

17.

Eides-Formel der Amts-Aelterleute und Aeltermanns-Gehülfen.

Eides-Formel.

Ich Endesgenannter gelobe zu Gott dem Allmächtigen, bey seinem heiligen Evangelio, daß ich in dem mir anvertrauten Amte, nach meinem besten Wissen und Gewissen, so viel in meinem Kräften und Vermögen stehet, gerecht und unpartheyisch verfahren will und also zu verfahren verpflichtet bin, sowohl in allen Sachen, als auch besonders in eifriger Beförderung des guten und glücklichen Fortgangs des Handwerks, der Vervollkommnung desselben, und der Ordnung und Eintracht zwischen den Handwerkern, so daß ich für jede Verabsäumung, Mißbrauch, oder Uebertretung der Handwerks-Ordnung, zu verantworten habe. Wenn ich aber anders verfahren sollte, so unterwerfe ich mich in diesem Leben der gesezlichen Ahndung, in dem zukünftigen aber, der Verantwortung und Rechenschaft vor Gott und seinem furchtbaren Gerichte. Zur Bekräf-

tigung

tigung dieses meines Eides, küsse ich das Wort und Kreuz meines Heilandes. Amen.

Anmerkung.

Jeder schwöre nach seinem Gesez und Glauben.

18.

Von der Pflicht des Amts = Aeltermanns und seiner Gehülfen.

Der Amts=Aeltermann und die Aeltermanns=Gehülfen, sollen für den guten Fortgang des Handwerks, für die Vervollkommnung der dazu gehörigen Geschicklichkeit, und für gute Ordnung und Eintracht zwischen den Handwerkern sorgen, weshalb sie auch besonders für ihre Person in allen Sachen, laut ihrem Eide, gerecht und unpartheyisch zu handeln verpflichtet sind. Sie sollen für jede vom Amte geschehene Verabsäumung, Mißbrauch und Uebertretung der Handwerks=Ordnung verantworten; von den Wittwen und Waisen aber dem Haupte der Bürgerschaft Nachricht ertheilen.

19.

Händel und Streitigkeiten, die das Handwerk betreffen, werden im Amte entschieden.

Händel und Streitigkeiten, die das Handwerk und den guten Kredit desselben, oder das Betragen der Handwerker in ihrem Handwerke, betreffen, werden, wenn die Sache nicht über fünf und zwanzig Rubel beträgt, im Amte durch den Amts=Aeltermann und die Aeltermanns=Gehülfen, so viel möglich mündlich, entschieden. Wenn aber jemand mit der Entscheidung des Amtes nicht zufrieden ist, oder die Sache mehr als fünf und zwanzig Rubel beträgt, so stehts einem jeden frey, seine Klage bey dem Stadt=Magistrate oder Rathhause anzubringen; wozu eine Frist von zwey Wochen bestimmt wird, nach deren Verlauf die Klage nicht mehr angenommen werden soll.

20.

Die vorjährigen Aelterleute und ihre Gehülfen, haben die Aufsicht über das Gesellen-Amt.

Die durch andere von ihrem Dienste abgelösete Amts-Aelterleute und Aeltermanns-Gehülfen, sollen einer nach dem andern, jeder vier Monathe lang, die Aufsicht über das Gesellen-Amt führen und in selbigem gute Ordnung zu erhalten bemüht seyn.

21.

Von der Zusammenkunft der Handwerker.

Der Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen jedes Handwerks, sollen alle vier Monathe, und wenn ein besonderer das Amt betreffender Vorfall solches erfordert, die Meister ihres Amts zusammen beruffen und ihnen deshalb durch den jüngsten Meister Ansagung thun lassen. Die Zusammenkunft des Amtes, kann nach der durch den Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen veranstalteten Ansagung in der Herberge gehalten werden.

22.

Von dem jüngsten Meister.

Der jüngste Meister soll des Amts-Geschäfte bestellen, und alles, was ihm von dem Aeltermann in Sachen des Amts anbefohlen wird, besorgen; es sey denn, daß er einen seiner Mitbrüder, solches für ihn zu übernehmen, willig findet. Wenn er ohne gesezliche Entschuldigung etwas nicht ausrichtet, oder sich ungehorsam bezeiget, oder wenn durch seine Saumseeligkeit oder seinen Ungehorsam etwas verabsäumt wird, so ist er in jedem Falle eine verhältnißmäßige Geldstrafe zu erlegen gehalten. Wenn ihm aber den Handwerkern etwas anzusagen befohlen ist, und er solches nicht thut, so soll er für einen jeden, dem er die Sache nicht angesagt hat, eine Geldstrafe erlegen. Der jüngste Meister darf sich nicht auf vier und zwanzig Stunden aus der Stadt entfernen, ohne solches vorher dem Amts-Aeltermann und den Aeltermanns-Gehülfen zu melden;

melden; während seiner Abwesenheit aber soll sein Dienst einem andern übertragen werden. Wenn der jüngste Meister in Besorgung der Geschäfte des Amts begriffen ist, so erhält und zahlet er in allen ihn betreffenden Fällen doppelte Geldstrafen.

23.

In der Amts-Stube soll ein Schrank und Tisch mit einer verschlossenen Lade seyn, in welcher die Handwerks-Ordnung, das Handwerks-Zeichen, das Amts-Siegel, die Handwerks-Kasse, und die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe aufbewahret werden. Das Schloß dieser Lade wird mit drey Schlüsseln geöfnet, von welchen einer bey dem Amts-Aeltermann und die beyden andern bey den beiden Aeltermanns-Gehülfen befindlich sind.

Von der Amts-Stube.

24.

In jedem Handwerks-Amte sollen drey Bücher gehalten, und in das erste die Meister, in das zweyte die Gesellen, und in das dritte die Lehrlinge eingeschrieben werden.

Von den drey Amts-Büchern.

25.

Diese Handwerks-Ordnung soll bey jeder viermonathlichen Zusammenkunft der Handwerker, zur unfehlbaren Befolgung derselben, öffentlich vorgelesen werden, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Von Verlesung der Handwerks-Ordnung bey jeder Zusammenkunft.

26.

Jeder Meister, Gesell, und Lehrling, soll bey seiner Aufnahme ins Amt die Versicherung geben, daß er sich nach der Handwerks-Ordnung richten wolle, weshalb selbigem die ihn betreffenden Punkte derselben vorgelesen werden sollen.

Alle Meister, Gesellen und Lehrlinge sollen sich nach der Handwerks-Ordnung richten.

27.

Von Entlassung der Zusammenkunft der Handwerker.

Wenn es Zeit ist, die Zusammenkunft auseinander zu lassen, so wird dazu von dem Amts-Aeltermann, durch einen dreymaligen Schlag mit einem Hammer auf den Tisch, das Zeichen gegeben.

28.

Von dem Gehorsam gegen das Amt und den Aeltermann.

Die zu jedem Handwerks-Amte gehörigen Meister, Gesellen, und Lehrlinge, sollen ihrem Amte, dem Amts-Aeltermanne, und den Aeltermanns-Gehülfen gehorsamen.

29.

Von dem Amts-Gewicht, Maaß, Probe oder Stempel u. s. w.

Die jedem Handwerks-Amte, von dem Stadt-Magistrat, oder Rathhause, gegebenen Gewichte, Maaße, Proben oder Stempel, oder sonstige das Amt und Handwerk betreffende Vorschriften, werden in dem Amte, bey der Handwerks-Ordnung, verwahret.

30.

Von der Beobachtung des Gewichts, Maaßes, der Probe u. s. w.

Die Handwerker sollen ihre Arbeiten nach dem Amts-Gewichte, Maaße, Probe, und sonstigen das Handwerk betreffenden Vorschriften verfertigen; welches der Aufsicht der Amts-Aelterleute und Aeltermanns-Gehülfen anvertrauet wird.

31.

Von der guten und untadelhaften Arbeit.

Jeder Handwerker ist verpflichtet gute Arbeit zu liefern, und sein Handwerk, so gut und ohne Tadel als ers nur immer vermag, zu treiben.

32.

Verbot, eine Taxe für die Arbeit zu bestimmen.

Es wird der Zusammenkunft der Handwerker und ihren Aemtern verboten, einen bestimmten Preis für die Arbeiten festzusezen.

33. Der

33.

Der Meister ist für die gute Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge, das Amt hingegen für die gute Arbeit der Meister zu sorgen verpflichtet. Dieserwegen sollen der Amts-Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen, im Fall einer Beschwerde, die Arbeit der Handwerker besichtigen, und untersuchen ob sie der Handwerks-Ordnung gemäß verfertiget sey; wobey sie auf gute Arbeit und Beobachtung der Handwerks-Ordnung zu dringen und die Verabsäumung dessen zu ahnden haben.

Wer für die Güte d. Arbeit zu sorgen hat.

34.

Wenn jemand beym Amte wegen des übermäßigen Preises der von einem Handwerker verfertigten Arbeit Klage erhebt, so soll das Amt die Arbeit besichtigen, und nach Recht und Billigkeit schäzen.

Von der Amts-Schäzung.

35.

Das Amt soll eine Zeit bestimmen, in welcher diese oder jene Arbeit, wenn alles dazu erforderliche vorher in Bereitschaft ist, verfertiget werden kann; damit man im Fall einer Beschwerde über Versäumniß und Saumseeligkeit, solches nach Recht und Billigkeit ahnden könne.

Von Bestimmung der Zeit, in welcher eine Arbeit verfertiget werden kann.

36.

Es ist den Aemtern nicht untersagt, bey dem Stadt-Magistrat oder Rathhause wegen ihres Handwerks und dem bessern Fortgange desselben Vorstellungen zu thun, worüber der Stadt-Magistrat, oder das Rathhaus, nach gehöriger Erwägung der Sache, wenn sie hierin selbst nichts zu verfügen vermögen, gehörigen Orts weiter Vorstellung zu thun, verpflichtet sind.

Die Aemter können Vorstellungen thun.

37.

Verbot die Urtheile abzuändern.

Kein Amt soll eine von ihm entschiedene Sache wiederum anders entscheiden.

38.

Für eine ungegründete Klage über das Amt, wird eine Geldbuße von fünf und zwanzig Rubel erlegt.

Wenn jemand über ein Handwerks-Amt Klage erhebt, und diese Klage ungegründet befunden wird, so soll er eine Geldbuße von fünf und zwanzig Rubel an die Handwerks-Kasse erlegen.

39.

Von der Handwerks-Kasse.

Die Handwerks-Kasse stehet unter der Aufsicht des Amts-Aeltermannes und der Aeltermanns-Gehülfen, welche für den Zuwachs derselben bemühet seyn, sich aber keinesweges unterfangen sollen, etwas davon ohne Einwilligung und Erlaubniß der Handwerks-Zusammenkunft, wozu es auch sey, zu verwenden; wovon sie jährliche Rechnung und Rechenschaft abzulegen haben. Dieserwegen sollen der Amts-Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen zwey Bücher halten, und in das eine die Einnahme und Strafgelder, in das andere aber die von der Zusammenkunft der Handwerker bewilligten Ausgaben einschreiben. Nach Verlauf jedes Jahres, soll der neugewählte Amts-Aeltermann und die neuen Aeltermanns-Gehülfen, die vorjährigen berechnen, und ihnen die Handwerks-Kasse und die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe, abnehmen.

40.

Die Amts-Aelterleute ꝛc. erhalten jährlich eine Belohnung.

Die Amts-Aelterleute und Aeltermanns-Gehülfen, sollen jährlich aus der Handwerks-Kasse, die Alt-Gesellen und Gesellen-Schaffner aber aus der Gesellen-Lade, eine von der Zusammenkunft zu bestimmende Belohnung am Gelde erhalten.

41. Zur

41.

Zur Handwerks-Kasse sollen zwey Kästchen oder Geldbüchsen, oben mit engen Oefnungen, gehalten werden, wovon das eine mit der Aufschrift Einnahme, das andere mit der Aufschrift Strafgelder, bezeichnet wird. Alles Geld, was in eine oder die andre dieser Büchsen eingelegt wird, soll im Einnahme-Buche, mit Anzeige des Jahres, Monathes und Tages, so wie jede Ausgabe im Ausgabe-Buche, richtig angeschrieben werden.

Von den zwey Geldbüchsen der Handwerks-Kasse.

42.

Der Amts-Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen, sollen die Strafgelder ohne Zeitverlust eintreiben, und richtig anschreiben. Wenn sie aber in Eintreibung der Strafgelder saumseelig verfahren, oder selbige nach dem Empfang nicht gehörig anschreiben, oder wenn ihre Rechnungen unrichtig befunden werden, oder wenn an den Geldern, die sie unter Händen gehabt haben, etwas fehlt, so sollen sie das Fehlende unverzüglich doppelt ersezen und aus dem Amte gestoßen werden.

Von der Eintreibung der Strafgelder, von den Rechnungen, und der Bestrafung der Nachläßigkeit.

43.

Jedes Amt ist verpflichtet, aus der Handwerks-Kasse jährlich fünf Rubel zur Unterhaltung der Kirche und der Kirchenbedienten, an die Kirchen-Kasse der Stadt zu entrichten. Wenn aber ein Amt, aus eigener Bewegung, an die Stadt-Kirchen-Kasse oder an das Kollegium der allgemeinen Fürsorge ein mehreres entrichten will, so soll solches als eine freywillige Gabe betrachtet werden.

Von dem Beytrage der Aemter zur Kirchen-Kasse.

44.

Alle Strafgelder, die in Sachen welche die Handwerks-Aemter betreffen den Handwerkern auferlegt werden, sollen der Handwerks-Kasse verbleiben.

Die an das Amt gezahlte Strafgelder gehören der Handwerks-Kasse.

45.

45.

Von kranken Handwerkern.

Wenn ein Handwerker so krank wird, daß er sein Handwerk selbst zu treiben nicht im Stande ist, oder wenn ein kranker Meister keinen Gesellen oder Lehrling hat, die für ihn die Arbeit verrichten könnten, so mag er solches dem Amts-Aeltermann oder den Aeltermanns-Gehülfen anzeigen, welche ihm nach Beschaffenheit der Umstände zur Wiederherstellung seiner Gesundheit oder bey seiner Arbeit Hülfe zu leisten verbunden sind. Sie nehmen, zum Beyspiel, für ihn einen Arzt an, oder geben Geld zu Medizin, wenn er so arm ist, daß er auch hierin Hülfe bedarf, oder sie geben ihm, wenn es seine Arbeit erfordert, einen Gesellen oder Lehrburschen zu, oder unterstüzen ihn auf eine Zeitlang bis zu seiner Genesung mit einer Beyhülfe aus der Handwerks-Kasse, so viel nemlich als die Zusammenkunft der Handwerker auf solche Fälle bewilliget hat. Eben so soll auch in Absicht der kranken Gesellen oder Lehrlinge verfahren werden.

46.

Von dem Alt-Gesellen und den Gesellen-Schaffnern.

Die Gesellen eines jeden Handwerks, wählen alle Jahre, in ihrer Zusammenkunft, durchs Ballotiren, aus den zur Stelle befindlichen im Amte angeschriebenen Gesellen, einen Alt-Gesellen (Podmasterskoi Wübornoi) und zwey Gesellen-Schaffner (Podmasterskoi Powerennoi), und stellen selbige dem Amte vor, welches, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesezt sind, ihnen Zutritt verstattet, und sie in allen die Gesellen oder Lehrlinge ihres Handwerks betreffenden Fällen und Sachen, anhöret. Diese Alt-Gesellen und Gesellen-Schaffner stehen zur Erhaltung guter Ordnung unter der Aufsicht der vorjährigen Amts-Aelterleute und Aeltermanns-Gehülfen, und sorgen in Handwerks-Sachen für die Gesellen und Lehrlinge.

47.

47.

Von dem Gesellen-Amte.

Die Beschwerden über die Gesellen und Lehrlinge in Handwerks-Sachen, werden in dem Gesellen-Amte angebracht, welches sich alle vier Monathe, und wenn es sonst erforderlich ist, versammelt.

48.

Von der Gesellen-Lade.

Die Gesellen-Lade befindet sich in dem Gesellen-Amte, unter der viermonathlichen Aufsicht des vorjährigen Amts-Aeltermannes und der beiden vorjährigen Aeltermanns-Gehülfen, wie auch des Alt-Gesellen und der Gesellen-Schaffner, welche eben so wie oben wegen der Handwerks-Kasse verordnet ist, Buch zu führen und Rechnung abzulegen haben.

49.

Der Meister hat das Hausrecht über seine Gesellen und Lehrlinge.

Ein jeder Meister hat in seinem Hause über seine Gesellen und Lehrlinge, so wie über alle seine übrigen Hausleute, das Recht eines Hausherrn; jedoch so, daß das Stadt- und Amts-Recht dadurch nicht gekränket werde.

50.

Wie die Meister, Gesellen und Lehrlinge sich gegen einander zu verhalten haben.

1) Der Meister soll mit seinen Gesellen und Lehrlingen billig und gelinde umgehen. 2) Der Gesell und Lehrling sollen sich gegen den Meister und seine Familie treu, folgsam und ehrerbietig betragen. 3) Der Meister sowohl als die Gesellen und Lehrlinge sollen durch gute Aufführung, häusliche Ruhe und Eintracht zu befördern suchen, um dadurch aller gegenseitigen Unzufriedenheit und Beschwerde zuvor zu kommen.

51.

Wie sich der Meister gegen seine Gesellen zu verhalten habe.

Der Meister soll mit seinen Gesellen gelinde umgehen, von ihnen keine andere als zum Handwerk gehörige Arbeiten verlangen, sie richtig bezahlen, und ordentlich unterhalten.

52.

Wie sich der Meister gegen seine Lehrlinge zu verhalten habe.

Der Meister soll seine Lehrlinge 1) gehörig unterrichten; 2) ihnen menschenfreundlich und mit gesunder Ueberlegung begegnen; 3) sie nicht ohne Ursache strafen; 4) ihnen keine zu schwere, ungewöhnliche, und nicht zum Handwerk gehörige Arbeit, weder selbst auferlegen, noch seiner Familie solches zu thun erlauben.

53.

Wie sich die Gesellen gegen die Lehrlinge zu verhalten haben.

Die Gesellen sollen die Lehrlinge mit Sanftmuth unterweisen, und mit selbigen ruhig und friedlich umgehen.

54.

Verbot im trunkenen Muthe zu schlagen.

Es wird allen Meistern, besonders aber den Gesellen verboten, die Lehrlinge im trunkenen Muthe, aus Bosheit oder Dummheit, ohne Ursache zu schlagen, oder übel zu behandeln. Wer sich dieses zu thun unterfängt, soll eine Geldbuße an die Handwerks-Kasse erlegen.

55.

Wie sich der Lehrling zu verhalten habe.

Jeder Lehrling soll gehorsam und fleißig seyn.

56.

Wo ein jeder seine Klage anzubringen habe.

Wenn der Gesell einen Lehrling beleidiget, so kann er sich darüber bey seinem Meister beschweren. Wenn aber der Meister seinem Gesellen oder Lehrburschen hart begegnet, so mögen diese deshalb sich bey dem Amts-Aeltermann oder den Aeltermanns-Gehülfen beklagen, welche sich die Wiederherstellung der Ruhe und Eintracht eifrig angelegen seyn lassen sollen.

57.

Verbot, in einer Stadt, wo ein Amt errichtet ist, ein Handwerk ohne Erlaubniß des Amtes zu treiben.

Es wird hiemit verboten, in einer Stadt, wo ein Handwerks-Amt eines gewissen Handwerks errichtet ist, dieses Handwerk zu treiben, ohne in dem Amte dessel-

desselben eingeschrieben, oder von dem Amte dazu berechtiget zu seyn.

58.

Ein im Amte eingeschriebener Meister, hat die Freiheit, Gesellen und Lehrlinge zu halten, selbige anzunehmen, zu verschreiben und verabredetermaßen zu unterhalten.

Ein im Amte angeschriebener Meister, kann Gesellen und Lehrlinge halten.

59.

Es wird hiemit verboten, in einer Stadt, wo ein Handwerks-Amt eines gewissen Handwerks errichtet ist, ohne bey einem zünftigen Meister das Handwerk erlernet zu haben, und ohne einen Schein vom Amte aufweisen zu können, sich einen Meister dieses Handwerks zu nennen, oder Gesellen und Lehrlinge zu halten, oder dieses Handwerks-Schild auszuhängen.

Wer nicht das Handwerk erlernet hat, soll nicht der Vorrechte des Amtes genießen.

60.

Wenn jemand in einer Stadt, wo ein Handwerks-Amt eines gewissen Handwerks errichtet ist, dieses Handwerk zu treiben gedenkt, so soll er sich deshalb beym Amte melden, und seine Arbeit dem Amts-Aeltermann und den Aeltermanns-Gehülfen vorlegen, welche einige beym Amte eingeschriebene Meister zur Besichtigung der Arbeit beruffen, und ihm eine Probe-Arbeit aufgeben, nach deren Beschaffenheit die vom Amte zu ertheilende Erlaubniß solches Handwerk zu treiben, eingerichtet werden soll. Das Amt aber soll niemanden sich durch Arbeit seinen täglichen Unterhalt zu erwerben wehren.

Wie diejenigen die nicht im Amte angeschrieben sind ihre Arbeit treiben sollen.

61.

Die Krons-Handwerker sollen nur Krons-Arbeiten besorgen. Wenn sie aber in einer Stadt wo ein Amt ist, Neben-Arbeiten übernehmen wollen, so haben sie sich deshalb, so wie im 60sten Punkte vorgeschrieben ist, beym Amte zu melden.

Von den Krons-Handwerkern.

62.

Von denen Handwerkern die einem Herrn zugehören.

Handwerker, die einem Herrn zugehören, sollen nur für ihren Herrn arbeiten. Wenn sie aber in einer Stadt wo ein Amt ist, Neben-Arbeiren übernehmen wollen, so haben sie sich deshalb, so wie im 60sten Punkte vorgeschrieben ist, beym Amte zu melden.

63.

Ein Handwerker hat die Freiheit, sich zum Dienste zu vermiethen.

Wenn ein Handwerker sich bey irgend einem Herrn in Dienst begiebt, dabey aber der Stadt und dem Amte die gehörigen Abgaben zu entrichten fortfähret, so soll er deshalb nicht aus dem Amte ausgeschlossen werden.

64.

Von Fremden und Ausländern.

Wenn ein aus einer andern Stadt oder aus einem fremden Lande angekommener Handwerker, sich in ein Handwerks-Amt irgend einer Stadt einschreiben lassen will, so soll er entweder ein schriftliches Zeugniß von dem Handwerks-Amte der Stadt wo er sich vorher aufgehalten hat, oder anstat dessen eine Probe-Arbeit seines Handwerks vorzeigen, wie deshalb im 60sten Punkt mit mehrerem verordnet ist.

65.

Wie es zu halten, wenn ein Handwerker seinen Wohnort ändert.

Wenn ein im Amte eingeschriebener Handwerker, sich in einer andern Stadt niederlassen will, und solches dem Amte seiner Stadt zu wissen thut, so soll das Amt ihm hierin keine Hindernisse in den Weg legen, auch ihn bey seiner Wiederkunft wieder ins Amt aufnehmen, wogegen er alles dasjenige was dem Amte zukommt, zu entrichten, und den Dienst des jüngsten Meisters, wenn er solches nicht schon vorher gethan hat, zu verwalten verpflichtet ist.

66.

Von verarmten Handwerkern.

Wenn ein Handwerker, der während seines Wohlstandes alle seine Pflichten gegen das Amt erfüllet hat, verar-

verarmet, oder krank wird, und seine Armuth weder dem Trunke, noch der Verschwendung, noch irgend einem andern eigenen Vergehen zuzuschreiben ist, so soll ihm mit Erlaubniß der Handwerks-Zusammenkunft so viele Hülfe aus der Handwerks-Kasse geleistet werden, als die Zusammenkunft für nöthig befindet, und die Handwerks-Kasse zu tragen vermag. Wenn ein armer Handwerker oder dessen Frau verstirbt, sollen sie ohne überflüßigen Aufwand aus der Handwerks-Kasse begraben werden. Wenn aber ein krank oder arm gewesener Handwerker wieder gesund wird und in guten Stand kommt, so soll er alles was ihm von der Zusammenkunft bewilliget worden ist, doch ohne irgend einige Zinsen, wieder bezahlen.

67.

Es ist der Wittwe eines im Amte angeschriebenen Meisters erlaubt, das Handwerk ihres Mannes fortzusezen und Gesellen und Lehrlinge zu halten. Im Nothfalle aber sollen der Amts-Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen der Wittwe oder den minderjährigen Kindern einen Pfleger oder Beystand (Popetschitel) bestellen, oder einen treuen Gesellen geben, und selbigem seinen Lohn aus der Wittwen- oder Waisen-Kasse anweisen. Nach Verlauf einer Jahresfrist, soll die Wittwe erklären, ob sie das Handwerk weiter fortsezen will oder nicht, welches ihrer freyen Willkühr überlassen wird. Die minderjährigen Kinder eines Handwerkers, sollen in einem Handwerke unterrichtet werden.

Von Wittwen.

68.

Wenn ein Gesell, der nicht weniger als drey Jahre lang bey einem Meister gearbeitet und sich in seinem Handwerke fleißig geübet hat, Meister werden will, so soll sein Meister, wenn er mit ihm zufrieden ist, ihm

Wie ein Gesell Meister wird.

 ein

ein Zeugniß geben, daß er das Handwerk wohl erlernet habe, daß er von guter Aufführung sey, und Meister zu werden verdiene, womit er ihn dem Amts-Aeltermanne und den Aeltermanns-Gehülfen vorzustellen, der Geselle aber etwas von seiner Arbeit, so gut ers vermag, vorzuzeigen hat. Hierauf lassen der Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen die drey jüngsten Meister zur Besichtigung dieser Gesellen-Arbeit zusammen beruffen, und geben, je nachdem diese Arbeit befunden ist, dem Gesellen ein Meisterstück (Uprawnüi Urok) auf, zu dessen Verfertigung sie eine bestimmte Zeit festsezen, in welcher die Arbeit vollendet seyn soll. Sobald das Meisterstück fertig ist, werden noch einige Meister mehr zur Besichtigung desselben zusammen beruffen. Wenn nun die Meister das Meisterstück für gut erkennen, und der Gesell schon vier und zwanzig Jahre alt ist, so wird er dem Amte bey der Zusammenkunft der Handwerker vorgestellt, und erhält ein Zeugniß vom Amte, mit welchem er weiter dem Stadt-Magistrate oder Rathhause vorgestellet wird, damit ihm sein Handwerk in der Stadt zu treiben erlaubt werde. Wenn das Meisterstück nicht für gut erkannt wird, so soll der Gesell noch ein halbes Jahr lang bey dem Meister arbeiten. Wenn ein Gesell aber noch nicht vier und zwanzig Jahre alt ist, so soll ihm, ehe er zum Meister aufgenommen wird, bis zum vier und zwanzigsten Jahre, andere Städte zu durchreisen erlaubt werden.

69.

Von den Gesellen, die drey Jahre bey einem Meister gearbeitet haben.

Wenn ein Gesell drey Jahre bey einem Meister gearbeitet, sich in seinem Handwerk fleißig geübet, und sich gut aufgeführet hat, der Meister aber ihm weder ein Zeugniß geben, noch ihn dem Amte vorstellen will, so ist ein solcher Gesell berechtiget, sich durch den Alt-Gesellen und die Gesellen-Schaffner bey dem Amte zu be-

beschweren, welches die Sache zwischen dem Meister und Gesellen zu untersuchen und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden hat.

70.

Es wird der freyen Willkühr der Handwerker überlassen, ob ein Meister bey seiner Aufnahme ins Amt, etwas zur Handwerks-Kasse beyzutragen habe, und wie groß dieser Beytrag seyn soll, welches die Handwerker jedes Jahr in ihrer Zusammenkunft einmal für alle zu bestimmen haben; doch soll dieser Beytrag nie über zehn Rubel steigen.

Von dem Geldbeytrage in die Handwerks-Kasse, bey der Aufnahme eines Meisters.

71.

Wenn ein Meister einen Lehrling annimmt, so soll er ihn dem Amts-Aeltermanne und den Aeltermanns-Gehülfen vorstellen, die ihn nach geschehener Befragung: wie er mit Vor- und Zunamen heiße, woher er gebürtig, und wie alt er sey, ins Lehrlings-Buch einschreiben; worauf der Amts-Aeltermann den Lehrling, treu, gehorsam und ehrerbietig gegen den Meister zu seyn, und das Handwerk fleißig zu lernen ermahnet. Uebrigens wird es der freyen Willkühr des Amts überlassen, ob jeder Lehrling bey seiner Einschreibung ins Lehrlings-Buch, etwas zur Handwerks-Kasse beizutragen habe, und wie groß dieser Beytrag seyn soll, welches bey jeder jährlichen Zusammenkunft einmal für alle zu bestimmen ist; doch soll dieser Beytrag nie über fünf Rubel steigen.

Von der Annahme eines Lehrlings.

72.

Kein Meister soll einen Lehrling ohne zwey Zeugen, einer von Seiten des Meisters der andere von Seiten des Lehrlings, annehmen, in deren Gegenwart wegen der Lehrjahre, des Unterhalts, und des Unterrichts des Lehrlings, Verabredung zu treffen ist, welcher

Von dem Kontrakt des Meisters mit dem Lehrling.

welcher Vertrag hierauf von beyden Seiten unverbrüchlich gehalten werden soll.

73.

Ein Lehrling soll nicht weniger als drey und nicht mehr als fünf Jahr lernen.

Ein Handwerks-Lehrling soll nicht weniger als drey, und nicht mehr als fünf Jahre, das Handwerk lernen. Wenn er aber schon vorher etwas zu diesem Handwerk gehöriges erlernet hat, so kann die zur Lehre bestimmte Zeit, nach dem Gutachten des Aeltermanns und der Aeltermanns-Gehülfen, vermindert werden.

74.

Wie es zu halten, wenn der Meister vor Endigung der Lehrjahre seines Lehrlings stirbt.

Wenn der Meister eher stirbt, als die dem Lehrlinge zur Erlernung des Handwerks bestimmte Zeit verflossen ist, so bleibt der Lehrling so lange bey der Wittwe des Meisters, bis seine Zeit um ist, jedoch unter der Bedingung, daß die Wittwe einen guten und geschickten Gesellen habe, welcher der Werkstäte vorstehen, und den Lehrling gehörig unterrichten könne. Wenn die Wittwe aber keinen solchen Gesellen hat, so kann der Lehrling, mit Einwilligung der Wittwe und mit Erlaubniß des Amts-Aeltermanns und der Aeltermanns-Gehülfen, zu einem andern Meister gehen.

75.

Kein Handwerker kann einen Lehrling ohne Vorwissen der Amts-Aelterleute verstoßen.

Kein Handwerker soll einen Lehrling vor Endigung der bestimmten Lehrjahre verstoßen, wiedrigenfals er eine Geldstrafe zu erlegen und den Lehrling bis zu Ende der zur Lehre bestimmten Zeit wieder zu sich zu nehmen angehalten werden soll. Wenn aber ein Handwerker seinen Lehrling zu verstoßen gesezliche Ursache hat, so soll er solches dem Amts-Aeltermann und den Aeltermanns-Gehülfen anzeigen.

76.

Von dem Lohn der Gesellen und Lehrlinge.

Ein Meister soll sich mit seinen Gesellen und Lehrlingen weder wegen eines höhern noch geringern Lohns ver-

verabreden, als solcher für jedes Jahr in der Zusammenkunft der Handwerker einmal für alle bestimmt worden ist; doch soll alsdenn der Alt-Gesell nebst den Gesellen-Schaffnern, vorher angehört und mit ihnen hierüber Abrede genommen werden.

77.

Der Meister soll dem Gesellen seinen Lohn bezahlen, der Gesell aber dem Meister arbeiten.

Die Handwerks-Meister, sind ihren Gesellen zu rechter Zeit ihren gehörigen und verabredeten Lohn zu entrichten verpflichtet; widrigenfalls sie, wenn deshalb Klage erhoben würde, zu einer Geldstrafe an die Handwerks-Kasse angehalten werden sollen. Hingegen soll auch kein Gesell, ohne gesezliche Ursache die Arbeit seines Meisters liegen lassen; widrigenfalls er gleichfalls, wenn man sich dieserwegen über ihn beschweren sollte, zur Entrichtung einer Geldbuße angehalten werden soll.

78.

Der Meister soll dem aus seinem Dienst entlassenen Gesellen oder Lehrlinge, ein Zeugniß geben.

Wenn ein Meister einen Gesellen oder Lehrling aus seinem Dienst entläßt, so soll er ihm ein schriftliches Zeugniß geben, so wie selbiger es durch seine Treue, Gehorsam, ehrerbietiges Betragen, Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung verdienet hat.

79.

Von dem Lehrlings-Zeugniße.

Wenn ein Lehrling drey Jahre bey einem Meister gedienet hat, so soll der Meister ihm ein Zeugniß geben, mit welchem er entweder noch länger bey ihm bleiben, oder von ihm abgehen kann.

80.

Ein Meister soll keinen Gesellen oder Lehrling eines andern Meisters, ohne einen Schein annehmen.

Es wird allen Meistern verboten, einen Gesellen oder Lehrling eines andern Meisters, ohne ein schriftliches Zeugniß oder Abschied desjenigen Meisters, bey dem er vorher gewesen, anzunehmen.

81.

81.

Von der Annahme eines Gesellen.

Wenn ein Lehrling Gesell geworden, und seinen Lehrbrief (Podmasterskoe Swidetelstwo) erhalten hat, so soll er mit dem Meister bey dem er arbeiten will, wegen der Zeit, die er bey ihm zu bleiben gedenkt, und wegen seines Lohns, Abrede nehmen. Während dieser unter ihnen festgesezten Zeit, darf weder der Gesell den Meister verlassen, noch der Meister den Gesellen verstoßen, ohne sich der Entrichtung einer Geldstrafe auszusezen. Wenn der Gesell die verabredete Zeit bey diesem Meister ausgedienet hat, so steht es ihm frey, in eben derselben oder einer andern Stadt, mit einem andern Meister, bey dem er arbeiten will, Verabredung zu treffen, auch kann ihn alsdann jeder Meister annehmen.

82.

Von der Geldstrafe für die Weigerung eine Wahl anzunehmen.

Wenn jemand von der Zusammenkunft der Handwerker zum Amtsherrn oder Haupt der Handwerks-Aemter, zum Amts-Aeltermann, oder zum Aeltermanns-Gehülfen, gewählt worden ist, und er die Wahl nicht annimmt, oder sich selbiger zu entziehen sucht, der soll dafür eine Geldstrafe zu erlegen gehalten seyn.

83.

Wie die Handwerker sich bey ihrer Zusammenkunft zu verhalten haben.

Bey der Zusammenkunft der Handwerker sollen alle und jede sich still und friedlich verhalten, und die Vorschläge des Amts-Aeltermanns und der Aeltermanns-Gehülfen ruhig anhören; wer aber diesem zuwider handelt, soll auf ein ganzes Jahr von der Handwerks-Zusammenkunft ausgeschlossen werden.

84.

Von der bey jeder Zusammenkunft des Amts zu beobachtenden Wohlanständigkeit in Worten und Betragen.

Ein jeder Handwerker soll bey der Zusammenkunft des Amts sowohl in Worten als auch in seinem Betragen, gebührende Wohlanständigkeit beobachten,

und keiner dem andern zum Streit und Zwist Gelegenheit geben. Wenn sich indessen ein solcher Fall ereignet, so soll der Urheber der Unordnung eine doppelte Geldbuße zu erlegen gehalten seyn.

85.

Für Schlägerey bey der Zusammenkunft, sollen die Schuldigen, ausser der Bestrafung, eine Geldbuße erlegen.

Wenn bey der Zusammenkunft der Handwerker Schlägerey entsteht, so sollen die Schuldigen der gesezlichen Ahndung übergeben werden, an das Amt aber eine Geldbuße zu erlegen, gehalten seyn.

86.

Von Unanständigkeiten bey der Zusammenkunft der Handwerker.

Für jede bey der Zusammenkunft der Handwerker begangene Unanständigkeit, z. B. wenn einer den andern vorsezlich begießt, oder anspeyt, oder stößt, oder wenn jemand betrunken, oder nicht gehörig und nach gebräuchlicher Art angekleidet ist, u. d. gl. soll eine Geldbuße erlegt werden.

87.

Bey der Zusammenkunft des Amts, soll niemand zum Trinken genöthiget werden.

Niemand soll bey der Zusammenkunft der Handwerker jemanden zum Trinken nöthigen, oder jemanden Getränke darbieten, wofür sich besonders der Amts-Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen zu hüten haben; wer hiewider handelt, soll eine Geldstrafe erlegen.

88.

Von der doppelten Geldstrafe des Amts-Aeltermanns und der Aeltermanns-Gehülfen.

Der Amts-Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen, bezahlen und empfangen in allen sie betreffenden Fällen doppelte Geldstrafen.

89.

Von den Strafgeldern bey der Zusammenkunft u. der Entlassung des Amts.

Wenn jemand, nachdem der Amts-Aeltermann durch drey Schläge auf den Tisch das Zeichen zur Endigung der Zusammenkunft gegeben hat, ohne darauf zu achten, in der Amtsstube bleibt, oder wenn

jemand die Zusammenkunft eher verläßt als der dritte Schlag mit dem Hammer geschehen ist, oder bey der Zusammenkunft zulezt in die Stube kommt, oder bewafnet erscheint, oder nach der Entlassung des Amts noch eine Klage anbringt, der soll eine Geldstrafe zu erlegen gehalten seyn.

90.

Von angebrachten Beschwerden.

Wenn jemand bey dem Amts-Aeltermann oder den Aeltermanns-Gehülfen eine Beschwerde anbringt, so sollen diese nach geschehener Untersuchung, wohl überlegen, ob die Sache von solcher Art sey, daß sie eine besondere Zusammenkunft des Amts erfordert, oder ob sie bis zur nächsten viermonathlichen Zusammenkunft aufgeschoben werden könne. Wenn die Sache so beschaffen ist, daß sie eine besondere Zusammenkunft erfordert, so soll derjenige, auf dessen Verlangen diese Zusammenkunft veranstaltet wird, etwas an Gelde entrichten. Das versammelte Amt aber, soll hierauf die vorgetragene Sache anhören, und so wie es in diesen Punkten vorgeschrieben ist, entscheiden und schlichten. Wenn aber die Sache bis zur nächsten viermonathlichen Zusammenkunft aufgeschoben werden kann, so soll der Kläger nur die Hälfte der in solchem Fall zu zahlenden Summe entrichten.

91.

Von dem Briefwechsel eines Amtes mit dem andern.

Kein Handwerker soll sich unterstehen, einen an das ganze Amt oder Zunft geschriebenen Brief, zu verheimlichen oder zu entsiegeln; dergleichen Briefe sollen vielmehr, bey Strafe einer an die Handwerks-Kasse zu entrichtenden Geldbuße, an den Amts-Aeltermann und die Aeltermanns-Gehülfen abgegeben werden. Auch soll sich niemand unterstehen, von Sachen die seine Zunft oder Amt betreffen, an ein anderes Amt, weder innerhalb noch außerhalb des Reichs, ohne Vorwissen des

Amts-

Amts-Aeltermanns und der Aeltermanns-Gehülfen, zu schreiben, noch irgend etwas, das ihm, in Sachen die seine Zunft oder Amt betreffen, gemeldet worden ist, zu verheimlichen; wer hiewider handelt, soll die nemliche Geldbuße erlegen.

92.

Wenn jemand eine Sache, worüber im Amte bey verschlossenen Thüren gesprochen worden ist, jemanden dem solches nicht zu wissen gebührt, kund thut, so soll er, wenn er dessen völlig überführet wird, eine Geldbuße an die Handwerks-Kasse erlegen.

Niemand soll etwas solchen Personen, denen es nicht zu wissen gebührt, bekannt machen.

93.

Wenn ein Meister oder Gesell vor dem Amte oder der Handwerks-Zusammenkunft über einen andern Klage erhebt, so soll kein dritter Meister oder Gesell, ohne gefragt zu werden, sich in ihre Rede mischen, oder den Partheyen ins Wort fallen; wer hiewider handelt soll eine Geldstrafe zu erlegen gehalten seyn.

Niemand soll dem andern ins Wort fallen.

94.

Wenn jemand im Amte oder der Handwerks-Zusammenkunft, vor der offenen Amts-Lade, Lärm macht, oder in ausgelassenem Muthe auf den Tisch schlägt, oder jemanden drohet, der soll, er sey wer er wolle, eine Geldstrafe zu erlegen gehalten seyn.

Niemand soll im Amte Lärm machen.

95.

Wenn die im Amte vorgekommene Sachen geendiget und die versammelten Handwerker entlassen worden sind, und hierauf jemand von den Handwerkern auf der Gasse zu schreyen anfängt und sich beschwert, daß man ihn oder einen andern ungerechter Weise verurtheilt habe, oder wenn er darüber einem seiner Mitbrüder, der in der Versammlung gegenwärtig gewesen ist,

Niemand soll seine Unzufriedenheit durch Geschrey auf der Straße zu erkennen geben.

ist, Vorwürfe macht, so soll er eine Geldstrafe an die Handwerks-Kasse zu erlegen gehalten seyn; weil, wenn er im Amte beleidiget worden, er solches dem Amts-Aeltermann und den Aeltermanns-Gehülfen anzeigen, keinesweges aber, auf der Straße schimpfen und das Amt schmähen soll. Wenn jemand von den Handwerkern solches höret und nicht angiebt, der soll die halbe Strafe erlegen.

96.

Man soll nur unbescholtene Leute ins Amt aufnehmen.

Wenn ein Handwerker im Amte eingeschrieben werden soll, so muß er keines öffentlich bekannten Lasters schuldig seyn.

97.

Ein peinliches Verbrechen gegen den Frieden im Amte, wird mit der Ausschließung aus dem Amte bestraft.

Wenn ein Handwerker sich eines Verbrechens gegen den Frieden und Ruhe in seinem Handwerks-Amte schuldig macht, so soll er aus dem Amte verstoßen und dem Gerichte übergeben werden.

98.

Wer ein schweres Verbrechen begangen hat, wird aus dem Amte gestoßen.

Wenn ein Handwerker für schwere Verbrechen zur Leibesstrafe verurtheilt worden ist, so verliert er dadurch zu gleicher Zeit alle Vortheile, die ihm als zu seiner Zunft gehörig, zukamen; es sey denn, daß er seines Verbrechens wegen Verzeihung erhält. Nach solchen Vergehen aber, die mit Geldstrafe bestraft werden, kann ein jeder, wenn er diese Geldstrafe entrichtet, und denjenigen die er beleidiget, Genugthuung geleistet hat, wieder in den Zusammenkünften erscheinen, und soll niemand deshalb aus dem Amte verstoßen werden.

99.

Wer Beutelschneiderey begeht, wird aus dem Amte gestoßen.

Wenn ein im Amte eingeschriebener Handwerker, von jemanden Arbeit angenommen hat, und hierauf selbige vertauschet, oder verfälscht abliefert, oder im Maas und Gewicht betrügt, oder etwas unterschlägt, oder

oder durch andern dergleichen Betrug, sich ohne Wissen und Einwilligung des Eigenthümers etwas anmaßet, das ihm nicht zugehöret, und sich jemand beym Amte über einen solchen Handwerker beschweret, so soll das Amt solches durch zwey zünftige Meister untersuchen, und den Schaden oder Verlust doppelt ersezen lassen. Wenn die Sache weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt, so soll ein solcher Handwerker als ein Beutelschneider aus dem Amte gestoßen, und allen zünftigen Handwerkern sich mit ihm in Unterredung einzulassen oder Umgang zu haben verboten werden, bey Strafe eines halben Rubels, für jedesmal, daß einer sich mit ihm in ein Gespräch eingelassen hat; auch soll wegen eines solchen Beutelschneiders ein Auszug aus dem über ihn gesprochenen Urtheil an die Amts-Stube angeschlagen, und dem Stadt-Magistrat oder Rathhause darüber Bericht abgestattet werden.

100.

Kein Handwerker soll altes für neues, oder eine Sache für eine andere verkaufen.

Es wird den Handwerkern verboten, altes für neues, oder irgend eine Sache für eine andre zu verkaufen; wer hiewider handelt, soll eine Geldstrafe an die Handwerks-Kasse erlegen, und allen Schaden und Verlust, demjenigen welchem er verursacht worden ist, zu ersezen gehalten seyn.

101.

Der verursachte Schade und Verlust soll völlig ersezt werden.

Wenn ein Handwerker von jemanden Arbeit angenommen hat, und selbigem dadurch Schaden und Verlust verursacht als: zum Beyspiele, wenn er die Sache zerbricht, oder begießt, oder zerreißet, oder auf andere Art verdirbt, oder zu lange liegen läßt, und deshalb im Amte Klage erhoben wird, so soll das Amt solches durch zwey zünftige Meister untersuchen und allen Verlust und Schaden völlig ersezen lassen, über

dieses aber den Schuldigen zur Entrichtung einer Geldstrafe an die Handwerks-Kasse anhalten, so viel nemlich das Amt auf solchen Fall festsezen wird.

102.

Strafe, wenn die Arbeit nicht zur bestimmten Zeit geliefert wird.

Wenn ein Handwerker eine von ihm angenommene Arbeit nicht zur bestimmten Zeit fertig liefert, und deshalb im Amte Klage erhoben wird, so soll das Amt die Sache untersuchen und den Schuldigen zu einer Geldstrafe verurtheilen.

103.

Welche Tage Arbeits- oder Feiertage sind.

Die Arbeitstage der Handwerker sind: sechs Tage in der Woche; an den Sonntagen aber und den zwölf Feiertagen soll niemand ohne äußerste Nothwendigkeit arbeiten.

104.

Von Versäumniß der Arbeitstage.

Wenn ein Handwerker eine Arbeit angenommen hat, und hierauf einen Arbeitstag ohne Noth unthätig zubringt, und deshalb im Amte Klage erhoben wird, so soll das Amt die Sache untersuchen, und den Herumtreiber zu einer Geldstrafe verurtheilen; so viel nemlich die Amts-Zusammenkunft auf solchen Fall festsezen wird.

105.

Von den täglichen Arbeitsstunden.

Die täglichen Arbeits-Stunden eines Handwerkers sind: von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, außer einer halben Stunde zum Frühstück und anderthalb Stunden zum Mittagsessen und Ausruhen.

106.

Von Versäumniß der Arbeitsstunden.

Wenn ein Handwerker von jemanden Arbeit angenommen hat, und hierauf die täglichen Arbeitsstunden ohne unumgängliche Nothwendigkeit versäumet, und jemand deshalb im Amte Klage erhebt, so soll das

Amt

Amt die Sache untersuchen, und den Herumtreiber für jede versäumte Stunde eine Geldstrafe erlegen lassen; so viel nemlich die Handwerks-Zusammenkunft auf solchen Fall festsezen wird.

107.

Wenn ein Handwerker Arbeit angenommen hat, und hierauf sich die Nacht herumtreibt, oder ohne unumgängliche Nothwendigkeit nach zehn Uhr des Abends nicht zu Hause ist, und hierüber im Amte Klage erhoben wird, so soll das Amt die Sache untersuchen und den Herumtreiber, für jede Stunde die er nach zehn Uhr des Abends nicht zu Hause gewesen ist, eine Geldstrafe erlegen lassen; so viel nemlich die Handwerks-Zusammenkunft auf solchen Fall festsezen wird. Für nächtliches Herumtreiben Geldbuße.

108.

Kein Gesell soll sich unterstehen ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Meisters ausser dessen Hause zu schlafen, besonders aber ist ihm verboten, die Lehrlinge in Wirthshäuser und unerlaubte Zusammenkünfte mit sich zu führen. Wer hiewider handelt, soll eine Geldstrafe erlegen. Ein Gesell soll ohne des Meisters Erlaubniß nicht ausser dem Hause schlafen.

109.

Wenn ein Handwerks-Gesell oder Lehrling, so lange er beym Meister ist, ohne Vorwissen dieses seines Meisters von jemanden Arbeit übernimmt, und deshalb entweder vom Meister selbst oder von jemand anders im Amte Klage erhoben, oder die Sache auf eine andere Art ruchtbar wird, so soll das Amt die Sache untersuchen, und gedachten Gesellen oder Lehrling, auf zweymal so viel Tage als er ohne Vorwissen seines Meisters gearbeitet hat, ins Gefängniß sezen lassen; nach ausgestandener Gefängnißstrafe aber soll er von keinem zünftigen Meister wieder angenommen werden. Ein Gesell oder Lehrling der ohne Vorwissen seines Meisters Arbeit übernimt, wird mit Gefängnißstrafe belegt.

110.

Von der Beleidigung des Meisters.

Wenn ein Gesell oder Lehrling, während daß er bey einem Meister in Diensten ist, diesen seinen Meister durch verbotenen Umgang mit dessen Frau oder Tochter beleidiget, und deshalb vor dem Amte Beschwerde geführt oder die Sache auf eine andere Art ruchtbar wird, so soll ein solcher Gesell oder Lehrling auf ein halbes Jahr ins Zuchthaus gesezt, nachher aber von keinem zünftigen Meister wieder angenommen werden.

111.

Wer nicht seine Strafe an die Handwerks-Kasse erlegt, wird dem Stadt-Magistrat oder Rathhause überliefert.

Wenn ein Handwerker die ihm durch einen Spruch des Handwerks-Amts auferlegte Geldstrafe nicht freiwillig an die Handwerks-Kasse entrichtet, so soll er dem Stadt-Magistrate oder Rathhause überliefert, und von selbigen diese Strafe doppelt zu erlegen angehalten werden; einen Theil nemlich an die Handwerks-Kasse, den andern an die Stadt-Kasse.

112.

Die Zusammenkunft des Handwerks-Amts bestimt jährlich die in den Strafpunkten erwähnten Geldbußen.

Es wird alle Jahr einmal in der Zusammenkunft der Handwerker bestimmt, wie groß die Summe der in jedem Fall zu erlegenden Geldbuße seyn soll, das ist: wie viel in diesem Jahre die Geldstrafen für diejenigen Fälle der Strafpunkte, die der Bestimmung des Amts überlassen sind, ausmachen sollen.

113.

Von wiederholten Vergehen.

Wenn jemand mehrere male sich desselben Vergehens schuldig macht, der soll bis zum dritten male diejenige Summe die in den Strafpunkten für diesen Fall bestimmt ist, doppelt zu erlegen gehalten seyn; wenn er sich aber dieses Vergehens mehr als drey mal schuldig macht, so soll er auf so lange als es die Zusammenkunft des Handwerks-Amts für gut befinden wird, ins

Zucht-

Zuchthaus gesezt und aus dem Amte ausgeschlossen werden.

114.

Von dem Geldbeytrage bey der viermonathlichen Zusammenkunft.

Es wird der freyen Willkühr der Handwerks-Zusammenkunft überlassen, ob bey der alle vier Monathe, nach einer von Seiten des Amts-Aeltermannes und der Aeltermanns-Gehülfen geschehenen Ansagung, zu haltenden Zusammenkunft des Handwerks-Amts, jeder Handwerker etwas zur Handwerks-Kasse beyzutragen habe, und wie groß dieser Beytrag seyn soll, welches die Handwerker alle Jahr einmal in ihrer Zusammenkunft zu bestimmen und festzusezen haben.

115.

Verbot, fremde Arbeit für die seine auszugeben, oder ein fremdes Handwerk zu treiben.

Es wird den Handwerkern verboten, fremde Arbeiten für die ihrigen auszugeben, oder mit fremder Arbeit zu handeln, oder Waaren ihres Handwerks zu verschreiben, oder ein fremdes Handwerk zu treiben; wer hiewider handelt, soll eine doppelte Geldstrafe erlegen, einen Theil nemlich an sein Handwerks-Amt, den andern an das Amt desjenigen Handwerks, dessen Arbeit er sich angemaßt hat.

116.

Der Stadt-Magistrat ahndet die Vergehungen des Handwerks-Amts.

Wenn der Stadt-Magistrat oder das Rathhaus findet, daß ein Handwerks-Amt, entweder durch Versäumniß oder Mißbrauch oder Uebertretung, der Handwerks-Ordnung zuwider handelt, so sollen sie dieses an dem Amte, dem Amts-Aeltermann, und den Aeltermanns-Gehülfen ahnden.

117.

Von der Aufrechthaltung und Beobachtung der Handwerks-Ordnung.

Damit aber alles in vorstehenden Punkten enthaltene gehörig und auf eine seinem Endzwecke völlig entsprechende Art erfüllet werde, so wird hiemit allen

Stadtmagistraten aufs schärfste anbefohlen, für die Beobachtung der Handwerks-Ordnung unermüdet zu wachen, und niemanden eine Uebertretung derselben zu gestatten. Ueber dieses sollen gedachte Magistrate die besondere Anordnungen oder Schragen (Obräd) jedes Handwerks von neuem durchsehen, in selbigen alles den vorstehenden allgemeinen Regeln gemäß einrichten, und sie hierauf wiederum denjenigen, denen sie zugehören, abliefern; wobey zur Abwendung aller Zwistigkeiten und Mißverständnisse, die aus so verschiedentlich abgefaßten Anordnungen entstehen könnten, auf folgende Art verfahren werden soll. Der Stadt-Magistrat untersucht zuerst mit genauer Aufmerksamkeit die besondere Schragen jedes Handwerks, richtet selbige nach dieser allgemeinen Verordnung ein, und übergiebt sie dem Gouvernements-Magistrat, welcher sie nach einer von seiner Seite geschehenen Untersuchung mit beygefügtem Gutachten der Gouvernements-Regierung zur nochmaligen Erwägung und weitern, gehörigen Orts zu thuenden Vorstellung, einsendet, damit in allen Städten in Rücksicht dieser Anordnungen und Schragen eine völlige Gleichförmigkeit beobachtet werde. Sobald hierauf der Stadt-Magistrat gedachte Schragen zurück erhält, so soll er selbige wiederum denjenigen Handwerks-Aemtern, welchen sie zugehören, abliefern. Uebrigens wird hiebey allen obrigkeitlichen Personen anbefohlen, daß sie, ihrer Amtspflicht zufolge, den Stadt-Magistraten, so bald sie es verlangen, in allem was die Ausführung und Beobachtung vorstehender Anordnungen und Vorschriften, folglich die Vervollkommnung und das Beste der Handwerke betrift, hülfreiche Hand bieten sollen.

L. Von

L.
Von Fremden, oder Gästen aus andern Städten und Ländern. (Inogorodnüe i inostrannüe Gosti.)

124.

Es wird hiemit den fremden Religionsverwandten, oder Fremden aus andern Städten und Ländern, eine freye Uebung ihrer Religion verstattet; wie solches schon vor diesem, von den weisen Rußischen Monarchen Unsern Vorfahren, glorreichen Andenkens, und von Uns selbst, verordnet und bestätiget worden ist; damit alle in Rußland wohnende Völker, Gott den Allmächtigen in ihren verschiedenen Sprachen nach dem Gesez und Glauben ihrer Voreltern loben, Unsere Regierung seegnen, und den Schöpfer der Welt um Vermehrung der Wohlfahrt und Befestigung der Macht des rußischen Reichs anflehen.

Freye Religions-Uebung für fremde Religionsverwandten aus andern Städten und Ländern.

125.

Die lateinisch-römischen Kirchen und Patres sollen unter der Gerichtsbarkeit des eben dieser Konfeßion zugethanen Weisrußischen Erzbischofs stehen, der seinen Siz im Mohilewschen Erzbisthume hat.

Die lateinisch-römischen Kirchen stehen unter dem Weisrußischen Erzbischofe.

126.

Die Augsburgische Konfeßionsverwandten sollen in geistlichen Sachen unter ihren Konsistorien stehen, welche von Ihro Kaiserlichen Majestät, sowohl in den Hauptstädten als in andern Gouvernementsstädten, wo solches nöthig seyn möchte, errichtet werden, aus geistlichen und weltlichen Beysizern bestehen, und sich in ihren Kirchensachen, der Erhaltung guter Ordnung, nach ihren Gebräuchen, befleißigen sollen. Diese

Für die Augsburgische Konfeßionsverwandten, werden Konsistorien errichtet.

Konsistorien sollen die Gerichtsbarkeit und Aufsicht über die Kirchen und Pastores gedachter Augsburgischen Konfeßion haben, nach Vorschrift der deshalb gemachten Anordnungen Schulen errichten, zur Besezung der erledigten Pastorenstellen geschickte Leute zuzuziehen bemüht seyn, und die untüchtigen Kirchenbedienten absezen.

127.

Von Errichtung des Stadt = Magistrats einer Stadt, wo fünf hundert fremde oder ausländische Familien wohnhaft sind.

Wenn sich in einer Stadt, fünf hundert oder mehrere Familien aus andern Städten und Ländern, niedergelassen haben, so wird hiemit erlaubt, den Stadt = Magistrat solcher Stadt halb aus Russen, halb aus Ausländern zu errichten; nemlich so, daß die Anzahl der rußischen Bürgermeister und Rathmänner nach wie vor verbleibe, den Fremden und Ausländern aber frey stehen soll, eben so viele Glieder, zu wählen; worauf der also eingerichtete Stadt = Magistrat alle vor ihn gelangende Sachen entscheidet, die Russen nemlich in rußischer, die Ausländer aber in ihrer eigenen Sprache. (Eben dieses ist auch von den Zünften zu verstehen.)

128.

Von Einrichtung des Zoll = Gerichts in einer Stadt, wo fünf hundert fremde oder ausländische Familien wohnhaft sind.

Wenn sich in einer Stadt, wo ein Zollamt ist, fünf hundert oder mehrere Familien aus andern Städten und Ländern, niedergelassen haben, so wird hiemit erlaubt, das Zoll = Gericht dieser Stadt halb mit Russen halb mit Ausländern zu besezen.

129.

Von der den Fremden und Ausländern ertheilten Erlaubniß, nach Entrichtung der festgesezten Abgaben, sich wiederum wegzubegeben.

Es wird den Fremden und Ausländern, welche sich in einer Stadt niedergelassen haben, erlaubt, sich mit ihrer Familie und ihrem Vermögen wiederum aus dieser Stadt wegzubegeben, nachdem sie nemlich solches dem Stadt = Magistrat angezeiget, ihre Gläubiger befrie-

befriediget, und der Stadt dreyjährige Stadt-Abgaben entrichtet haben. Wenn aber jemand sich, ohne dem Stadt-Magistrat Anzeige zu thun, und ohne seine Schulden noch die dreyjährigen Abgaben zu bezahlen, wegbegeben sollte, so hat der Stadt-Magistrat dieses, mit Anzeige der Kennzeichen solcher Person, durch die Zeitungen bekannt zu machen; damit sich ein jeder vor einen solchen entwichenen Schuldner hüten könne.

130.

Die Ausländer könen Fabriken und Manufakturen anlegen und unterhalten.

Es wird hiemit den Ausländern die Erlaubniß bestätiget, im Gouvernement Fabriken und Manufakturen anzulegen, zu besizen und zu unterhalten.

131.

Die Ausländer können Hütten und Werke anlegen und unterhalten.

Es wird hiemit den Ausländern die Erlaubniß bestätiget, im Gouvernement Hütten und Werke und andre dergleichen Anlagen (Sawodů) zu errichten, zu besizen und zu unterhalten.

M.

Von den Freiheiten der namhaften Bürger.

132.

Namhafte Bürger.

Namhafte Bürger sind 1. diejenigen, welche, nachdem sie schon einem Stadt-Dienste vorgestanden, und bereits den Titel der Achtbaren (Stepennůe) erlangt haben, zum zweyten male gewählt worden sind, und hierauf den Dienst eines bürgerlichen Beysizers des Gewissengerichts, oder eines Beysizers des Gouvernements-Magistrats, oder eines Bürgermeisters, oder eines Haupts der Bürgerschaft, rühmlich verwaltet haben. 2. Gelehrte, die Atteßtate oder schriftliche Zeugnisse einer Akademie oder Universität über ihre Gelehr-

samkeit und Geschicklichkeit vorzeigen können, und nach geschehener Prüfung von den rußischen hohen Schulen dafür erkannt worden sind. 2. Künstler der drey schönen Künste, nemlich der Baukunst, Mahlerey und Bildhauerkunst, und Musikkomponisten, welche Glieder einer Akademie sind, oder Akademische Zeugnisse über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit vorzeigen können, und nach ihrer Prüfung von den rußischen hohen Schulen dafür erkannt worden sind. 4. Kapitalisten von jedem Stande und Gewerbe, welche über funfzig tausend Rübel Kapital angeben. 5. Banquiers, welche Wechselgeschäfte treiben, und zu diesem Geschäfte ein Kapital von hundert tausend bis zweymal hundert tausend Rubel angeben. 6. Großhändler die keine Buden haben. 7. Schiffsherren, welche eigene Schiffe in der See haben.

133.

Erlaubniß in einer zweyspännigen und vierspännigen Kutsche zu fahren.

Es wird den namhaften Bürgern erlaubt, in der Stadt in einer mit zwey oder vier Pferden bespannten Kutsche zu fahren.

134.

Erlaubniß, Höfe und Gärten außerhalb der Stadt zu haben.

Es wird den namhaften Bürgern erlaubt, Höfe und Gärten außerhalb der Stadt zu haben.

135.

Namhafte Bürger sind frey von Leibesstrafe.

Die namhaften Bürger sind von Leibesstrafe frey.

136.

Von Fabriken, Werken und Schiffen.

Es steht den namhaften Bürgern frey, Fabriken, Hütten und Werke und andre dergleichen Anlagen, (Sawodü), wie auch allerhand See- und Fluß-Schiffe und Fahrzeuge, anzulegen, zu besizen, und zu unterhalten.

137.

Von den Enkeln eines namhaften Bürgers, deren Großvater und Vater, so wie sie selbst, unbescholten in dem Stande eines namhaften Bürgers verblieben sind, wird dem ältesten die Berechtigung zugestanden, wenn er sein dreyßigstes Jahr zurückgelegt und bis dahin ein untadelhaftes Leben geführet hat, um den Adel Ansuchung zu thun.

Wenn der Vater, Sohn und Enkel namhafte Bürger gewesen sind, so ist lezterer berechtiget um den Adel Ansuchung zu thun.

N.

Von den Beysaßen und ihren Freiheiten überhaupt.

138.

Es wird niemanden untersagt, sich unter die Beysaßen (Poßadskie) einer Stadt einschreiben zu lassen.

Von der Freiheit sich unter die Beysaßen einschreiben zu lassen.

139.

Wenn ein unter der Gerichtsbarkeit des Oekonomie-Direktors stehender Bauer, sich unter die Beysaßen einer Stadt einschreiben läßt, so muß er bis zu einer neuen Reichs-Revision, seine Bauer-Abgaben an dem ihm angewiesenen Orte, und zugleich als Beysaße die Abgaben der Beysaßen entrichten.

Von den Bauern die sich unter die Beysaßen einschreiben lassen.

140.

Ein jeder der unter die Beysaßen eingeschrieben ist, hat die Freiheit allerhand Werkstühle (Stanü) anzulegen, und auf selbigen allerley Arbeiten zu verfertigen, ohne dazu einige besondere Erlaubniß oder Genehmigung abzuwarten; weil hiemit und Kraft dieses allen und jeden die Freiheit ertheilt wird, willkührlich allerhand Werkstühle und Manufakturen zu besizen und anzulegen, ohne deshalb um irgend eine besondere Erlaub-

Die Beysaßen können Werkstühle und Manufakturen haben.

Erlaubniß einer höhern oder niedern Stelle Ansuchung zu thun.

141.

Von Buden mit eigenen Manufakturen.

Es ist den Beysaßen erlaubt, in dem Hause wo ein jeder selbst wohnt, eine Bude mit selbstverfertigten Manufakturen oder andern Kramwaaren (Melotsch) zu halten.

142.

Von andern Gewerben und Handthierungen.

Es ist den Beysaßen nicht untersagt, Wirthshäuser, Herbergen, öffentliche Badstuben, Garküchen und Gasthöfe für Reisende, zu besizen und zu unterhalten.

143.

Erlaubniß für die Beysaßen, Krons-Lieferungen und Pachten, nach Maasgabe des Kapitals nach welchem ihre Stadtabgaben eingerichtet sind, zu übernehmen.

Es ist den Beysaßen nicht untersagt, Krons-Lieferungen und Pachten zu übernehmen, bey welchen Krons-Lieferungen und Pachten, einem jeden unausbleiblich so viel Kredit zugestanden werden soll, als das Kapital nach welchem seine Abgaben als Beysaße, eingerichtet sind, beträgt.

144.

Erlaubniß mit allerhand kleinen Waaren zu handeln.

Es ist den Beysaßen nicht untersagt, Früchte, Obst, und allerhand andern Kleinigkeiten (Melotsch) zu verkaufen.

145.

Verbot, in der Stadt in einer Kutsche und mit zwey Pferden zu fahren.

Es ist den Beysaßen untersagt, in einer Kutsche und mit zwey Pferden zu fahren.

O.

Von den Stadt-Einkünften.

146.

Stadt-Einkünfte von der Zoll-Einnahme.

In jeder Stadt, in welcher ein See- oder Grenz-Zollamt errichtet ist, soll dem unter dem 22sten September 1782 ertheilten Befehl zufolge, von den einkommenden

menden Waaren, auf jeden Rubel Zoll zwey Kopeken, von den ausgehenden Waaren aber, auf jeden Rubel Zoll ein Kopek, für die Stadt gehoben werden.

147.

In denjenigen Städten, wo der Verkauf der Getränke, zufolge der Brandweins-Ordnung, der Krone eigen ist, wird der Stadt, von dem bey der Einnahme für die Getränke erhaltenen Gewinste, ein Prozent zugestanden.

Stadt-Einkünfte von dem Verkauf der Getränke.

148.

Das Vermögen der ausgestorbenen Bürger-Familien einer Stadt, soll zu den Einkünften der Stadt geschlagen werden.

Das Vermögen der ausgestorbenen Bürger-Familien gehört der Stadt.

149.

Wenn auf dem Grunde und Boden oder den Ländereyen einer Stadt, bequeme Stellen zur Anlegung von Mühlen, Fischereyen und Fähren, befindlich sind, so gehören die von dergleichen Anstalten zu ziehende Einkünfte der Stadt.

Einkünfte von Mühlen, Fischereyen und Fähren auf dem Stadtgrunde.

150.

Die Strafgelder, welche in einer Stadt von den Kaufleuten und Bürgern derselben eingetrieben werden, gehören zu den Stadt-Einkünften, und sollen besonders zu denjenigen Gegenständen, welche der Aufsicht des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge anvertrauet sind, verwandt werden.

Von den Strafgeldern der Bürger.

151.

Die Stadt-Einkünfte sollen zu nichts anders als zu den gesezlichen Ausgaben der Städte verwandt werden.

Von Anwendung der Stadt-Einkünfte.

152.

Die gesezlichen Stadt-Ausgaben sind: 1) Die Unterhaltung der Magistrate und anderer Personen, wel-

Worin die Stadt-Ausgaben bestehen sollen.

chen für ihre Stadtdienste eine Besoldung bestimmt ist. 2) Die Unterhaltung der Stadt-Schulen und anderer dem Kollegio der allgemeinen Fürsorge anvertrauten Stiftungen. 3) Zum Stadt-Bau und Ausbesserung der Stadt-Gebäude.

153.

Erlaubniß Banken anzulegen, oder Kapitale in öffentliche Banken zu legen.

Es wird den Städten erlaubt, von den nach Besorgung ihrer Stadt-Ausgaben übrig bleibenden Geldern, nach Vorschrift der allgemeinen Reichsgeseze, Banken anzulegen, oder solche Gelder, zur Vergrößerung der Summe, in die bereits errichteten öffentlichen Banken zu legen.

154.

Ausser der bestimmten Stadt-Ausgaben, sollen ohne Erlaubniß des Gouverneurs keine neue gemacht werden.

Die Stadt-Gemeinden sollen, ausser den bestimmten und festgesezten Ausgaben, die Stadt-Einkünfte nicht eigenmüthig verwenden, oder neue Ausgaben machen. Wenn sie aber etwas zum gemeinen Besten, zum Nuzen oder zur Zierde der Stadt, zu verwenden für nöthig finden, so sollen sie solches dem Gouverneur vorstellen und dessen Erlaubniß erwarten.

155.

Von Ablegung der Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe einer Stadt.

Die Stadt-Gemeinden sollen von ihrer Stadt-Einnahme und Ausgabe dem Gouverneur Bericht abstatten, und ihre Rechnungen dem Kameralhofe einsenden.

P.

Von dem gemeinen Stadtrathe und dem sechsstimmigen Stadtrathe.

156.

Berechtigung der Städte einen gemeinen Stadtrath zu errichten.

Es wird hiemit den Stadt-Einwohnern erlaubt, einen gemeinen Stadtrath (obschtschaja Gorodskaja Duma) zu errichten.

157.

Der gemeine Stadtrath bestehet aus dem Haupte der Bürgerschaft, und den Wortführern oder Stimhabern (Glaßnüe) der würklichen Stadt-Einwohner, der Gilden, der Zünfte, der Fremden oder Gäste aus andern Städten und Ländern, der namhaften Bürger, und der Beysaßen. Eine jede von diesen Abtheilungen hat eine Stimme (Goloß) in der Stadt-Gemeinde.

Was für Personen den gemeinen Stadtrath ausmachen.

158.

Zur Errichtung der Stimme der würklichen Stadt-Einwohner, versammeln sich selbige alle drey Jahre in jedem Theile der Stadt besonders, und wählen durchs Ballotiren einen Stimmhaber oder Wortführer. Jeder dieser Wortführer der würklichen Stadt-Einwohner, soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

Errichtung der Stimme der würklichen Stadt-Einwohner.

159.

Zur Errichtung der Stimme der Gilden, versammelt sich jede der Gilden alle drey Jahre besonders, und wählet durchs Ballotiren einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer, soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

Errichtung der Stimme der Gilden.

160.

Zur Errichtung der Stimme der Zünfte, versammelt sich jede Zunft alle drey Jahre besonders, und wählet durchs Ballotiren einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

Errichtung der Stimme der Zünfte.

161.

Zur Errichtung der Stimme der Fremden oder Gäste aus andern Städten und Ländern, versammeln sich selbige alle drey Jahre, jede Nation besonders, und wählen durchs Ballotiren, jede Nation für sich einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

Errichtung der Stimme der Fremden oder Gäste.

162.

Errichtung der Stimme der namhaften Bürger.

Zur Errichtung der Stimme der namhaften Bürger, versammeln sich selbige alle drey Jahre, nach ihren sieben in der Erklärung des 67sten Punkts angezeigten Abtheilungen, von welchen jede, sobald sie aus mehr als fünf Personen besteht, durchs Ballotiren einen Wortführer wählet. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

163.

Errichtung der Stimme der Beysaßen.

Zur Errichtung der Stimme der Beysaßen, versammeln sich alle drey Jahre die Beysaßen eines jeden Stadttheils besonders, und wählen durchs Ballotiren, jeder Stadttheil für sich einen Wortführer. Jeder dieser Wortführer soll sich beym Haupte der Bürgerschaft melden.

164.

Von der Wahl des sechsstimmigen Stadtraths.

Der gemeine Stadtrath wählet aus seinen Gliedern oder gedachten Wortführern, den sechsstimmigen Stadtrath. (schestiglaßnaja Gorodskaja Duma.)

165.

Was für Personen den sechsstimmigen Stadtrath ausmachen.

Der sechsstimmige Stadtrath bestehet, unter dem Vorsize des Hauptes der Bürgerschaft, aus der Stim̃e der würklichen Stadt-Einwohner, der Stimme der Gilden, der Stimme der Zünfte, der Stimme der Fremden oder Gäste aus andern Städten und Ländern, der Stimme der namhaften Bürger, und der Stimme der Beysaßen. Wenn während des gedachten Termins eine Stelle im sechsstimmigen Stadtrathe erlediget wird, so besezt der gemeine Stadtrath selbige durch eine neues Mitglied aus derselben Stimme.

166.

Wie die Glieder des Stadtraths ihren Siz nehmen.

In dem Stadtrathe sizen, das Haupt der Bürgerschaft in der Mitte auf einem Stuhle, ihm gegenüber

über auf einer Bank, zur Rechten die Stimme der Zünfte, zur Linken die Stimme der Beysaßen, neben ihm, zur Rechten herum auf einer Bank, die Stimme der würklichen Stadt-Einwohner und die Stimme der Fremden oder Gäste aus andern Städten und Ländern; zur Linken herum auf einer Bank, die Stimme der namhaften Bürger und die Stimme der Gilden.

167.

Pflichten des Stadtraths.

Die Pflichten des Stadtraths sind folgende: 1) Den Einwohner der Städte nöthigen Falls Mittel und Wege zu Nahrung und Unterhalt anzuweisen. 2) Die Städte für Streitigkeiten und Prozessen mit umliegenden Städten und Wohnsizen zu bewahren. 3) Unter den Einwohnern der Stadt, Frieden, Ruhe und gutes Vernehmen zu unterhalten. 4) Alles was der guten Ordnung und Wohlanständigkeit zuwider ist, aus dem Wege zu räumen, jedoch so daß alle eigentliche Polizey-Geschäfte den dazu verordneten Stellen und Leuten überlassen werden. 5) Durch Fürsorge für guten Kredit und durch den Gebrauch aller erlaubten Mittel, die Zufuhr und den Verkauf aller solcher Waaren und Sachen zu befördern, die zum Wohlstande und zur Bequemlichkeit der Einwohner erforderlich und dienlich sind. 6) Für Dauerhaftigkeit der öffentlichen Stadt-Gebäude, für den Bau nothwendiger Gebäude und Sachen, für die Anlegung von Marktpläzen auf welchen das Volk zum Handel zusammen kommen könne, für den Bau und die Einrichtung der Anländen, Speicher, Magazine, und überhaupt für alles was der Stadt nothwendig, nüzlich und vortheilhaft seyn kann, Sorge zu tragen. 7) Für den Zuwachs der Stadt-Einkünfte sowohl zum Besten der Stadt überhaupt, als auch besonders zur Vervollkommnung aller dem Kollegio der allgemeinen Fürsorge anvertrauten Stiftun-

Stiftungen bemühet zu seyn. 8) Zweifelhafte Fälle und Mißverständnisse in Handwerks- und Gilde-Sachen, nach den hierüber gemachten Verordnungen, zu entscheiden.

168.

Der Stadtrath soll sich nicht in Gerichtssachen mischen.

Es wird dem Stadtrathe untersagt, sich in gerichtlichen Sachen zwischen den Stadt-Einwohnern zu mischen, weil solche Sachen, nach Vorschrift der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, vor die Magistrate oder Rathhäuser gehören.

169.

Aufrechthaltung der Stadt und Handwerks-Ordnung.

Der Stadtrath soll für die Aufrechthaltung sowohl der Stadt- als Handwerks-Ordnung wachen, und darauf sehen, daß sie von allen und jedem unverbrüchlich befolgt werden.

170.

Verbot, Vorstellungen zu machen oder Anordnungen zu treffen, die der Stadt- oder Handwerks-Ordnung oder andern Gesezen zuwider sind.

Es wird dem Stadtrathe bey der oben im 37sten Punkte angedroheten Ahndung verboten, solche Vorstellungen oder Anordnungen zu machen, die der Stadt- oder Handwerks-Ordnung oder andern Gesezen zuwider laufen.

171.

Von dem Versamlungs-Orte des Stadtraths und seinem Siegel.

Der Stadtrath versammelt sich in dem Hause der Stadt-Gemeinde, und hat sein besonderes Siegel.

172.

Sizungs-Termin des gemeinen Stadtraths.

Da der gemeine Stadtrath aus Leuten besteht, die in ihrem Handel, Gewerbe, oder Handwerke beschäftiget sind, so soll er sich nur einmal in jedem gewöhnlichen Sizungs-Termine, übrigens aber zu keiner andern Zeit versammeln, als wenn die Angelegenheiten oder das Beste der Stadt solches nothwendig erfordern.

173. Zur

173.

Zur gewöhnlichen oder fortlaufenden Besorgung der oben im 167sten Punkt angezeigten Geschäfte, wird, wie oben erwähnt, der sechsstimmige Stadtrath errichtet.

Vom sechsstimmigen Stadtrathe.

174.

Der sechsstimmige Stadtrath versammelt sich in jeder Woche einmal, es sey denn, daß die Angelegenheiten oder das Beste der Stadt ausser diesen noch eine besondere Zusammenkunft desselben erfordern.

Sizungstermine des sechsstimmigen Stadtrathe.

175.

Der sechsstimmige Stadtrath versammelt sich an eben dem Orte, der zur Versammlung des gemeinen Stadtraths bestimmt ist, hat dasselbe Siegel, und erfüllet eben dieselben Pflichten. Wenn er aber in einer Sache, wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwürigkeit zweifelhaft ist, so trägt er selbige der Versammlung des gemeinen Stadtraths vor.

Der sechsstimmige Stadtrath versammelt sich an dem Versammlungs-Orte des gemeinen Stadtraths, und legt ihm alle zweifelhafte Fälle zur Entscheidung vor.

176.

Wenn jemand mit dem gemeinen oder sechsstimmigen Stadtrathe unzufrieden ist, der kann seine Beschwerde über selbige beym Gouvernements-Magistrate anbringen.

Ueber den gemeinen oder sechsstimmigen Stadtrath beschweret man sich beym Gouvernements-Magistrat.

177.

Der Stadtrath soll bey Verwaltung der Stadt-Einkünfte und Ausgaben nach Vorschrift des 151, 152, 153 und 154sten Punkts dieser Stadt-Ordnung verfahren, und nach Vorschrift des 155sten Punkts seine Berichte und Rechnungen dem Gouverneur und dem Kameralhofe einsenden.

Von der Verwaltung der Stadt-Einkünfte und Ausgaben, und von Ablegung der Rechnungen.

178.

Von der gegenseitigen Hülfleistung in Sachen die den Kaiserlichen Dienst und das gemeine Beste betreffen.

Die Stadt-Magistrate und alle andere Gerichts-Stellen der Stadt, sollen den gesezmäßigen Forderungen des Stadtraths ein Genüge leisten, und in allen Fällen, wo es das Beste des Dienstes Kaiserlicher Majestät und die Erhaltung guter Ordnung und Ruhe erfordert, einander hülfreiche Hand bieten.

Zu mehrerer Bestätigung alles oberwähnten, haben Wir diesen Unsern Gnaden-Brief, enthaltend die Rechte und Freiheiten Unserer treuunterthänigen Städte, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Reichssiegel zu bekräftigen befohlen. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt St. Petersburg, am 21sten April, im Jahre nach Christi Geburt 1785. Unserer Regierung im drey und zwanzigsten.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

(L. S.)

Gedruckt beym Senat am 24st. April 1785.

Katharina.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katharina II., Russland, Zarin, 1729-1796 [Sonstige] / Katharina / Arndt, Christian Gottlieb <<von>>,

Stadt-Ordnung

St. Petersburg 1785

4 J.rel. 846
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10519286-6
VD18 14386658